BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. Berlin, 15. März 1928. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr. Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Grundprobleme des Aktienrechts. Bemerkungen zu Haußmanns Schrift „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht". Von Rechtsanwalt Dr. Walter Hartmann, Berlin.

Ein Beitrag zur Gesellschaftsteuer. Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin-Lichterfelde.

Betrachtung zur Aufwertung der Kommunaldarlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind. Von Dr. Kurt Tornier, Berlin.

Börsenumsatzsteuerpflicht bei Hinterlegung von Wertpapieren? Von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Entwicklung der wichtigeren Diskontsätze seit 1924.

Die öffentlichen Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Die öffentlichen Sparkassen — hier sollen vornehmlich die preußischen behandelt werden — sind durch die Aufnahme bankmäßiger Betätigung in ihren Geschäftskreis in eine gewisse Unstimmigkeit mit den privaten Banken und Bankiers geraten. Diese beklagen sich darüber, daß jene in der unberechtigten Lage sind, sie im Bankverkehr zu unterbieten, weil auf jenen nicht die starke Steuerlast ruht, die die privaten Banken und Bankiers zu tragen haben. Aus diesem Grunde werden auch die mehrfachen, in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Wechselrechts ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts mit besonderem Interesse verfolgt, die, wenn sie auch verschiedentlich, aus wechselrechtlichen Verpflichtungen in Anspruch genommene, Sparkassen (oder richtiger: die entsprechenden Gemeindeverbände) von der Zahlungspflicht lossprachen, doch geeignet sind, das Vertrauen in diese wechselmäßige — und damit in die bankmäßige — Betätigung der Sparkassen stark zu gefährden. So mag es kommen, daß die Sparkassen als solche, insbesondere ihre großen — nicht nur preußischen — Verbände, über diese, einzelnen von ihnen vorteilhaften, höchstrichterlichen Entscheidungen keine reine Freude empfinden, während auf der anderen Seite, zu der diejenigen gehören, die in jenen Rechtsstreiten unterlegen sind, vielleicht ein gewisses, immerhin verständliches Gefühl der Befriedigung darüber herrscht, daß dem lästigen Wettbewerb mindestens eine erwünschte Schranke gesetzt wird. Die zur Entscheidung gebrachten Fälle waren solche, in denen es zweifelhaft war, ob diejenigen, die für eine Sparkasse anscheinend diese verpflichtende wechselmäßige Erklärungen abgegeben hatten, dazu befugt waren oder doch nach der Verkehrsanschauung als dazu befugt anzusehen waren. Vielfach herrscht in den Satzungen der Sparkassen Unklarheit in der Richtung dieser Befugnis, so daß die Frage entstand, ob hier nicht durch einheitliche Regelung dieser Befugnis etwaige Unklarheiten beseitigt und damit eine Wiederholung derartiger Entscheidungen beseitigt werden könnte. Dies führte im Sommer 1927 dahin, daß der Deutsche Sparkassen- und Giroverband eine „Mustersatzung für Sparkassen" ausarbeitete, deren Annahme den Sparkassen durch einen Begleiterlaß des Reichsministers des Innern vom 26. 7. 1927 eindringlich empfohlen worden ist. Angesichts dieser Tatsache hat der 8. (volkswirtschaftliche) Ausschuß des Reichstags am 7. Dezember 1927 einstimmig beschlossen, die Reichsregierung aufzufordern, auf die Länderregierungen dahin einzuwirken, daß eine schleunige eindeutige Regelung der Vertretungsbefugnis bei den Sparkassen dadurch sichergestellt werde, daß diese Mustersatzung in allen Ländern bei den einzelnen Sparkassen möglichst bald zur Einführung gelangt. In der Vollsitzung des Reichstags vom 9. Dezember 1927 teilte dies der Berichterstatter zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte, der Abg. Fischbeck, dem Hause mit mit dem Zusatze, daß den sich weigernden Sparkassen der Kredit entzogen und ihnen unter Umständen auch das Depot- und Depositenrecht und das Recht, Bankgeschäfte zu betreiben, genommen werden solle.

Für die öffentlichen Sparkassen in Preußen, zu deren ersten, der Zeit nach, die 1821 vom Breslauer Magistrat ins Leben gerufene Breslauer Stadtsparkasse gehört, gilt noch immer das „Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betr." vom 12. 12. 1838 (G.S. 1839 S. 5). Dort wird als maßgebender Gesichtspunkt für die Errichtung von Sparkassen bezeichnet, daß „die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde". Den Oberpräsidenten, als der Aufsichtsbehörde, wird zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, „daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch

größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in barem Gelde zurückzuerhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen, und für die Gemeinden eine zu große Verwicklung herbeigeführt werden." Die Sparkassen kennzeichnen sich hiernach, wie Nissen: „Die bankmäßige Betätigung der Sparkassen" (Breslauer Doktordissertation 1926) zutreffend bemerkt, dadurch als gemeinnützige Ersparniseinrichtungen, daß sie die untere Klasse zur Sorge für die Zukunft, besonders zur Ansammlung von Rücklagen, anregen, während ihre volkswirtschaftliche Bedeutung darin besteht, daß sie die in der Hand der Minderbemittelten zersplitterten Geldbeträge, die sonst längere Zeit brachliegen würden, vereinigen und zur volkswirtschaftlichen Anlage bringen, wodurch die Sparkassen zu Kreditinstituten werden. Bald nach der Reichsgründung begann dieser rein sparkassenmäßige Betrieb sich zu ändern. Die Sparkassen fingen an, auch größere Einlagen, also auch aus wohlhabenderen Kreisen, entgegenzunehmen; das Bestreben, sich diese neugewonnene Kundschaft zu erhalten, führte die Sparkassen immer mehr in einen bankmäßigen Betrieb herein, und dieses Bestreben erhielt einen verstärkten Antrieb dadurch, daß das Scheckgesetz vom 11. 3. 1908 den unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen, die passive Scheckfähigkeit verlieh. Verschiedene Erlasse des preußischen Innenministers im Laufe des folgenden Jahrzehntes begünstigten diese Entwicklung, und die Kapitalfluchtverordnung vom 24. 10. 1919, die die Wertpapierbesitzer einem gewissen Depotzwang unterwarf, stellte die Sparkassen den Banken gleich mit der Folge, daß die Sparkassen nunmehr alle Arten von Wertpapieren in Verwahrung und Verwaltung nehmen durften. In einem, ihre weitere Ausdehnung des bankmäßigen Geschäftsbetriebs gestattenden Erlasse des preußischen Innenministers vom 15. 4. 1921 wurde festgestellt, daß in neuester Zeit Gemeinden und Gemeindeverbände dazu übergegangen seien, sei es in Anlehnung an die vorhandene Sparkasse, sei es durch Gründung einer eigenen Kommunalbank, Bankgeschäfte zu betreiben. Zu den in diesem Erlasse zugestandenen Erweiterungen gehörte auch der Fortfall der Beschränkungen, die bis dahin hinsichtlich des Umfangs für den Ankauf und die Beleihung von Wechseln gegolten hatten. Als Folge des Fortschreitens der Inflation war ein fast völliges Verschwinden der ursprünglichen sparkassenmäßigen Betätigung und ein immer weiteres Umsichgreifen der bankmäßigen festzustellen zugleich mit dem Bestreben der Gemeinden und Gemeindeverbände, aus dem Geschäftsbetrieb ihrer Sparkassen nach Möglichkeit Gewinne zu erzielen. Insbesondere nahm das kaum noch Beschränkungen unterworfene Wechselgeschäft einen immer stärkeren Aufschwung. Es ist daher auch nicht besonders verwunderlich, daß sich hier denn auch bald Mißstände zeigten, die die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen. Dies gilt vorzugsweise von drei Fällen, die die Kreissparkasse des preußischen Kreises Liebenwerda und diesen Kreis selbst betrafen, die der ungetreue, später auch dieserhalb strafrechtlich verurteilte Landrat durch Mißbrauch seiner Amtsstellung als Wechselverpflichtete hatte erscheinen lassen. Dazu kamen andere Fälle, in denen Städte oder Gemeindeverbände in Anspruch genommen waren, weil Beamte ihrer Sparkassen Wechsel ausgestellt oder indossiert hatten, ohne nach der Sparkassensatzung dazu befugt zu sein, die Kläger aber die Grundsätze der stillschweigenden Vollmacht für anwendbar erklärten, weil die Sparkassen als Kaufleute anzusehen seien. In der Mehrzahl dieser Fälle entschied das Reichsgericht zu Gunsten der in Anspruch genommenen Gemeinden und zog sich damit den Groll des Abg. Fischbeck zu, dem er in der bereits erwähnten Reichstagsrede vom 9. 12. 1927 besonders scharfen Ausdruck verlieh. Diese Auffassung des Reichsgerichts, so führte er aus, stehe nicht nur im Widerspruch zu dem, was in der Geschäftswelt nach Treu und Glauben angenommen wird, sondern auch im Widerspruch zu der Auffassung der weitesten juristischen Kreise, die mit Recht der Meinung seien, daß für kaufmännische Geschäfte das Deutsche Handelsgesetzbuch allein maßgebend ist.

Dieses herbe Urteil gibt ausreichende Veranlassung, die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Rechtsstellung der Sparkassen im wechselgeschäftlichen Verkehr eingehender zu erörtern.

Vorauszuschicken ist nach der wohl unbedenklich zutreffenden Auffassung des Reichsgerichts, daß die preußischen, noch immer auf dem Reglement vom 12. 12. 1838 beruhenden Sparkassen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie sind vielmehr Anstalten der Gemeinden und ihr Vermögen bildet nur einen besonderen, von anderen Kassen der Stadt- oder Gemeindeverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds des Gemeindevermögens, so daß alle Verbindlichkeiten der Sparkasse eine Last der Gemeinde oder der Stadt bilden. Trägerin des Sparkassenvermögens ist, wenn auch mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung eine gesonderte Verwaltung der Bestände der Sparkasse stattfindet, nur die Gemeinde, die im Falle des Unvermögens der Sparkasse ihrerseits für deren Verpflichtungen haftet. Daher ist nicht die Sparkasse, sondern der Kreis, die Stadt, die Gemeinde zu verklagen, wie auch nur diese als Kläger aufzutreten haben. Andererseits kann eine unrichtige, die Sparkasse nennende Parteibezeichnung nicht zur Abweisung der Klage führen, vielmehr ist das „Rubrum" einfach zu berichtigen (Urt. V. Senat vom 1. 12. 1906; RGZ. 64 S. 400. — Urt. VII. Senat vom 3. 4. 1908; RGZ. 68 S. 278. — Urt. II. Senat vom 11. 2. 1926; JW. 1927 S. 1251 Nr. 8).

Für die in diesen Rechtsstreitigkeiten meist eine wichtige Rolle spielende Frage der sogen. stillschweigenden Vollmacht sei auf ein Urt. des VI. Ziv.-Senats vom 14. 3. 1907 (RGZ. 65 S. 292/5) hingewiesen, bei dem es sich zwar nicht um eine Sparkasse als Beklagte und nicht um eine wechselmäßige Verpflichtung, sondern um einen Kreditverein, e. G. m. b. H., und den Abschluß eines Darlehnsvertrags zwecks Verpflichtung des Vereins durch seinen dazu nicht ermächtigten Rendanten handelt. Das Berufungsgericht hatte die Klage auf Rückzahlung des — vom Rendanten unterschlagenen — Darlehns abgewiesen, weil, wenn auch der Rendant vielfach Geld für den Verein angenommen und für diesen gezeichnet habe, obwohl die Satzung die Unterschrift des Vorstandes erfordert hätte, doch nicht erhelle, daß dieses Verfahren dem Vorstande bekannt geworden sei und auch für die Folgezeit dessen Billigung gefunden habe. Das Reichsgericht hob auf und wies die Sache

an das Berufungsgericht mit folgender Begründung zurück: Das Verhalten des beklagten Vereins in seinen geschäftlichen Beziehungen sei nach § 17 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes nach den Grundsätzen zu beurteilen, die für den Verkehr mit Kaufleuten gelten. Danach müsse aber die Frage, ob ein Kaufmann einem seiner Angestellten Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften erteilt habe, wie auch der Umfang der Vollmacht nach dem in die äußere Erscheinung getretenen Verhalten des Kaufmanns beurteilt werden. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, die von einer stillschweigenden Vollmacht spricht, wenn ein Kaufmann sich so verhalten hat, daß sein Verhalten nach Treu und Glauben im Verkehr von Dritten dahin aufzufassen war, daß er tatsächlich Vollmacht erteilt habe. Der Verein könne daher mit der Entschuldigung, seine Vorstandsmitglieder hätten von dem Verhalten des Rendanten keine Kenntnis gehabt, dann nicht gehört werden, wenn die Vorstandsmitglieder ein Verschulden an dieser Unkenntnis trifft. Der Verein müsse dann das Verhalten seines Vorstandes so gegen sich gelten lassen, wie es von denen, die mit dem Verein in geschäftlichen Beziehungen standen, nach Treu und Glauben aufgefaßt werden durfte. Denselben Standpunkt vertritt ein späteres Urt. des II. Ziv.-Senats vom 21. 9. 1920 (RGZ. 100 S. 48) mit der weiteren Begründung, der kaufmännische Verkehr erfordere Rechtssicherheit und damit einfache, klare Verhältnisse. Dem Einzelnen könne nicht zugemutet werden, über die Ermächtigung des für einen anderen Auftretenden genaue Ermittelungen anzustellen, solange er nach dem äußeren Anscheine zur Annahme berechtigt sei, daß der Auftraggeber seinen Vertreter (richtiger wohl seinen anscheinenden Vertreter) zu decken gewillt ist. Gerade das macht Herr Fischbeck dem Reichsgericht zum Vorwurf, daß es diese richtigen Grundsätze nach seiner „absonderlichen Rechtsprechung“ bei den Sparkassen nicht gelten lassen will.

In dem von Fischbeck gewünschten Sinne äußert sich ein Urt. des V. Ziv.-Senats vom 31. 5. 1924 (Warneyer, Rechtspr. 1924 Nr. 157), das zwar keine wechselmäßige Erklärung, wohl aber einen von einem nicht dazu befugten Beamten einer Sparkasse ausgestellten Verpflichtungsschein behandelt. Das Urteil führt aus, daß eine Sparkasse, wenn sie gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt, insoweit gemäß § 1 Nr. 4 HGB. als Kaufmann anzusehen sei. Sie sei dann den Grundsätzen des Handelsrechts und den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unterworfen und habe die im Bankiergewerbe nach Herkommen und Handelsbrauch üblichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Unkenntnis vom Verhalten seines Angestellten könne sich der Geschäftsherr dann nicht berufen, wenn er von jenem Auftreten des Nichtbevollmächtigten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte wissen müssen. Er müsse sein Gewährenlassen gleich einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung so gegen sich gelten lassen, wie es der Gegner nach Treu und Glauben habe verstehen dürfen.

Da die preußischen Sparkassen, wie bereits erwähnt, keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, von ihnen wirksam eingegangene Verbindlichkeiten daher die Gemeinde oder den Gemeindeverband verpflichten, zu dem die betreffende Sparkasse gehört, so fällt an diesem Urteil auf, daß es sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts überhaupt nicht auseinandersetzt, die ständig daran festgehalten hat, daß Verbindlichkeiten, durch die Gemeinden oder Gemeindeverbände Dritten gegenüber verpflichtet werden sollen, zu ihrer Wirksamkeit der Beobachtung der im allgemeinen Interesse gegebenen öffentlichrechtlichen — und daher durch Reichsgesetze, wie BGB. und HGB. nicht aufgehobenen — Formvorschriften bedürfen, wie sie in den verschiedenen Städteordnungen, Landgemeindeordnungen, der Kreisordnung usw. enthalten sind. Die erste grundlegende Entscheidung in diesem Sinne mit dem Ergebnis, daß die Gültigkeit des Geschäfts von der Beobachtung dieser Form abhängt, ist vom III. Ziv.-Senat ergangen im Urt. vom 2. 6. 1905 (JW. 1905 S. 446 Nr. 35). Dieser, für unsere Erörterung besonders wichtigen Auffassung haben sich sämtliche Zivilsenate mit Ausnahme des IV., der anscheinend mit dieser Frage bisher nicht befaßt worden ist, angeschlossen (Zusammenstellung der Urteile s. im Urt. d. VI. Ziv.-Senats vom 24. 11. 1925, JW. 1926 S. 1450 Nr. 5), darunter auch der V. Ziv.-Senat selbst im Urt. vom 24. 2. 1917 (RGZ. 89 S. 433). Das soeben erwähnte Urteil des VI. Zivilsenats vom 24. 11. 1925, das mit großer Entschiedenheit den, wie es sagt, vom Reichsgericht „einhellig“ festgehaltenen Standpunkt vertritt, setzt sich mit dem zu einem anderen Ergebnis gelangenden, diesen Gesichtspunkt überhaupt nicht berücksichtigenden Urt. des V. Ziv.-Senats vom 31. 5. 1924 zwar auseinander, verneint aber aus nicht durchaus einwandfreien Gründen die Notwendigkeit einer Plenarentscheidung der vereinigten Zivilsenate. Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts findet dieser Grundsatz jedoch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des geschäftlichen Verkehrs keine Anwendung, wenn es sich um den Kreis der laufenden Geschäfte handelt, worüber sich ein Urt. des III. Ziv.-Senats vom 21. 3. 1922 (RGZ. 104 S. 205) ausspricht. Der Kreis dieser Geschäfte läßt sich nicht von vornherein für alle Fälle bestimmen. Immerhin gibt ein später eingehender zu behandelndes Urt. des II. Ziv.-Senats vom 1. 3. 1927 (RGZ. 116 S. 247) gewisse Richtlinien. Danach soll die Höhe der Summe, das mit dem Geschäft verbundene Risiko und der aus dem Geschäft erhoffte Gewinn entscheidend sein.

In demselben Sinne wie das oben besprochene Urteil des V. Zivilsenats und ebenso auffälligerweise ohne den Gesichtspunkt der Bedeutung der erwähnten Formvorschriften überhaupt nur zu erwähnen, äußert sich ein Urt. des II. Ziv.-Senats vom 24. 6. 1926 (Warneyer 1926 Nr. 154). Es handelte sich um die Verbindlichkeit aus einem Verpflichtungsschein und aus der Zeichnung und Begebung eines Wechsels, wozu der Rendant und der Gegenbuchhalter der betreffenden Sparkasse weder nach der Satzung noch durch besondere Ermächtigung des Sparkassenvorstandes bevollmächtigt gewesen waren. Das Berufungsgericht hatte der Feststellungsklage der Stadtgemeinde, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, aus der Verpflichtungserklärung und dem Wechsel Rechte gegen sie herzuleiten, stattgegeben, weil der Vorstand der Sparkasse das Verhalten seiner Angestellten nicht gekannt, also von einem Dulden (stillschweigende Vollmacht) nicht die Rede sein könne, die Klägerin daher

das streitige Rechtsgeschäft nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Das Reichsgericht hob auf und wies die Sache an das Berufungsgericht zurück, weil die Möglichkeit bestehe, daß das Berufungsgericht ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtwissen des Vorstandes rechtsirrtümlich für unerheblich erachtet und demgemäß unterlassen hat, den Sachverhalt nach dieser Richtung aufzuklären.

Nunmehr treten die drei bereits erwähnten, den Kreis Liebenwerda betreffenden Urteile des II. Zivilsenats in die Erscheinung, die anscheinend diejenigen sind, die den besonderen Unwillen des Abg. Fischbeck erregt und auch sonst teilweise abfällige Beurteilung gefunden haben. Das erste ist am 7. 12. 1926 (RGZ. 115 S. 311) ergangen, die beiden anderen am 1. 3. 1927 (RGZ. 116 S. 227 und S. 247). In allen drei Sachen wurde die Klage gegen den Kreis in allen drei Rechtszügen abgewiesen. Diese drei Urteile sind die ersten, die jene bereits mehrfach erwähnten öffentlich-rechtlichen Formvorschriften auf wechselrechtliche, für Sparkassen abgegebene Erklärungen anwenden. Im ersteren Falle handelt es sich um zwei von der Kreissparkasse auf den Kreisausschuß gezogene und von diesem akzeptierte, von der Sparkasse mit einem Blankoindossament versehene Wechsel. In Anspruch genommen wurde daher der Kreis als Akzeptant und als Rechtsträger des Sondervermögens der Kreissparkasse als Ausstellerin und Indossantin, während in den beiden anderen Sachen die Kreissparkasse nur als Blankoindossantin erscheint.

Gegenüber der Klage aus dem Akzept rechtfertigt das erste Urteil die Klageabweisung mit dem Hinweis auf § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vom 13. 12. 1872, der bestimmt: „Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. Kreisausschusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein." Gegen diese Vorschrift verstoße das Akzept auf beiden Wechseln, da auf ihnen die Anführung des Beschlusses des Kreistags oder des Kreisausschusses fehlt. In ständiger Rechtsprechung habe das Reichsgericht die Vorschrift des § 137 Abs. 3 der Kreisordnung und die entsprechenden Vorschriften in § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1898, in § 56 Nr. 8 der Preußischen Städteordnung vom 30. 5. 1853 und in § 91 der Preußischen Provinzialordnung vom 29. 6. 1875 in dem Sinne ausgelegt, daß es sich hierbei nicht lediglich um Formvorschriften, sondern zugleich und in erster Reihe um eine Beschränkung der Willensorgane der betreffenden Person des öffentlichen Rechts handle. Soweit es sich um eine derartige Beschränkung handle, blieben die Vorschriften der Landesgesetze trotz Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft. Durch solche dem öffentlichen Recht angehörenden Vorschriften sollen die betreffenden Körperschaften davor geschützt werden, daß ihre Organe die ihnen gesetzten Schranken überschreiten. Fehle somit den Akzepten die Rechtswirksamseit, so könne an diesem Ergebnis auch die Erwägung nichts ändern, daß damit für die Körperschaften eine erhebliche Erschwerung der Teilnahme am Wechselverkehr verbunden ist, auf den diese Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Teil angewiesen sind. Es möge dies zwar ein beachtliches Moment dafür sein, daß etwa die Gesetzgebung die hier fraglichen landesgesetzlichen Vorschriften den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs mehr anpaßt; gegenüber dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung könne aber die Rechtsprechung keine Abhilfe schaffen.

Da im Mangel der eigenen Rechtspersönlichkeit der Sparkassen durch die Ausstellung und die Girierung von Wechseln ebenfalls den Kreis gegen Dritte verbindende Rechtsgeschäfte getätigt werden, so ist mir nicht ersichtlich, warum die Ablehnung der Haftung aus dem Ausstellervermerk und dem Giro nicht mit der gleichen Begründung gerechtfertigt, sondern dazu Bestimmungen der Satzung verwendet werden. Sollte etwa ein Bedenken aus der Wendung in § 137: „Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen", entnommen worden sein, weil hier nicht der Kreis, wie bei den Akzepten, sondern die Kreissparkasse als Unterzeichner der Vermerke erscheint, die Unterzeichner sich aber vielleicht nicht bewußt waren, daß sie durch die Zeichnung eine Verbindlichkeit des Kreises begründen könnten, so würde mir diese Auslegung des Wortes „sollen" doch gar zu eng erscheinen.

Nach § 4 der Satzung der Kreissparkasse hat der Vorstand die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. „Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich; öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden soll, müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied vollzogen und mit dem Stempel der Sparkasse versehen sein." Hiergegen war insofern verstoßen worden, als weder der Ausstellervermerk noch das Blankogiro vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vollzogen worden war. Das Reichsgericht wendet nun die gleiche grundsätzliche Beurteilung, die es soeben den erwähnten Bestimmungen der Kreisordnung usw. hat zuteil werden lassen, auf diese Satzungsbestimmung an. Die von dem Kläger angeregten Fragen der stillschweigenden Vollmacht und der Kaufmannseigenschaft der Kreissparkasse werden nicht entschieden, weil die dafür verwertbaren Beweismittel für den Urkunden- und Wechselprozeß ausgeschlossen sind. Daraus aber, daß das Urteil auf beide Fragen immerhin näher eingeht, muß man doch wohl schließen, daß der Senat trotz jener von ihm den Satzungsbestimmungen beigelegten Bedeutung zu der Frage, ob dann stillschweigende Vollmacht und Kaufmannseigenschaft überhaupt noch eine Rolle spielen könne, ausdrücklich Stellung zu nehmen, vermeiden wollte. Diese Stellung wird aber in den bereits erwähnten beiden folgenden Urteilen vom 1. 3. 1927, und zwar in dem einen von ihnen in etwas eigenartiger Weise genommen. In beiden Sachen war das Blankoindossament vom Landrat und einem Sparkassenbeamten unterschrieben, und es war von der Klägerin geltend gemacht worden, daß der beklagte Kreis, da die Sparkasse Kaufmannseigenschaft habe, die im Handelsverkehr bei stillschweigend erteilter Vollmacht geltenden Grundsätze gegen sich gelten lassen müsse. Das Berufungsgericht war aber auf die hierzu vorgebrachten tatsächlichen Anführungen überhaupt nicht eingegangen, weil es die Kaufmannseigenschaft für die gemeinnützigen öffentlichen Sparkassen allgemein verneint hatte. Die

Richtigkeit dieser Auffasung verneint nun das Reichsgericht mit sehr eingehender Begründung. Die Kaufmannseigenschaft einer Sparkasse müsse vielmehr von Fall zu Fall, und zwar daraufhin geprüft werden, ob das Bestreben einer Sparkasse auf Erzielung regelmäßiger Ueberschüsse geht, die nicht nur zur Bildung von Reservefonds verwendet werden sollen. Zur Ueberraschung des Lesers schließt dann aber das Urteil mit Ausführungen, daß es auf die Kaufmannseigenschaft im vorliegenden Falle deshalb nicht ankomme, weil die Grundsätze über stillschweigend erteilte Vollmacht gegenüber den Bestimmungen der Satzung keine Anwendung finden könnten.

In dem zweiten dieser beiden Urteile wird zunächst ausgeführt, daß sich weder aus § 137 Abs. 3 der Kreisordnung noch aus der Satzung der Kreissparkasse eine wechselmäßige Haftung des Kreises herleiten lasse. Sodann geht das Urteil auf den Begriff „der Geschäfte der laufenden Verwaltung" ein, um dann nachzuweisen, daß im vorliegenden Falle von solchen keine Rede sein könne. Bei der Annahme einer stillschweigenden Bevollmächtigung, die darin liegen soll, daß der Kreis und der Sparkassenvorstand eine mißbräuchliche Betätigung der Sparkassenbeamten bei Wechselunterschriften geduldet haben sollen, geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Sparkasse Kaufmannseigenschaft haben möge, es führt aber aus, daß auch dann die sämtlichen im öffentlichen Interesse aufgestellten satzungsmäßigen Beschränkungen bestehen bleiben müßten. Das Reichsgericht billigt diese Auffassung mit folgender Erwägung: Es entnimmt aus der Satzung, daß zwar der Vorstand bestimmte Arten von Geschäften einzelnen seiner Mitglieder oder dem ersten Beamten der Sparkasse zur selbständigen Erledigung übertragen könne, dies beziehe sich jedoch nur auf den regelmäßigen laufenden Geschäftsverkehr der Sparkasse mit dem Postscheckamt, der Reichsbank, der Girozentrale und mit sonstigen Banken, mit denen die Sparkasse Geschäftsverkehr unterhält. Da nach der Satzung der Sparkasse alle Beschlüsse des Vorstandes schriftlich niedergelegt werden müssen und diese Vorschrift, die nicht nur Formvorschrift sei, auch für die Bevollmächtigten gelte, so könnten Sparkassenbeamte nicht anders als durch einen bestimmten, der Satzung selbst entsprechenden Willensakt bevollmächtigt werden. Ein stillschweigender Beschluß würde der Satzung widersprechen.

Es sei auch nicht anzuerkennen, daß der Verkehr die Zulassung einer derartigen stillschweigenden Bevollmächtigung für die Wechselgeschäfte der Sparkassen mit Banken verlange. Jede Bank müsse wissen, daß die Sparkassen der kommunalen Körperschaften Satzungen besitzen, worin die Vertretungsbefugnisse ihrer Organe genau geregelt sind. Eine dementsprechende Prüfungspflicht liege den Banken ob. Werde dadurch das Wechselgeschäft der Sparkassen erschwert oder gehindert, so müsse dies doch in Kauf genommen werden, solange Beschränkungen der erwähnten Art bestehen. Aber die betreffenden öffentlichen Körperschaften könnten dem begegnen durch entsprechende Satzungsänderung, indem sie ihre Beamten mit weitgehenden Vollmachten ausrüsten, was freilich im Falle des Mißbrauchs zum Schaden der Sparkasse ausschlagen könne.

Daß übrigens dieser Senat bei der Entscheidung dieser Fragen nicht von irgendeiner vorgefaßten Meinung ausgeht, ergibt sich aus einem zwischen dem ersten und den beiden anderen der soeben behandelten drei Urteile, nämlich einem bisher nicht veröffentlichten, die Sparkasse einer westfälischen Stadt betreffenden Urteil vom 11. 2. 1927 (II. 400/26). Die beklagte Stadtgemeinde hatte geltend gemacht, ihr Akzept sei ungültig, weil es sich um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe, dazu aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich gewesen sei, die hätte beigefügt werden müssen. Der Ausstellungsvermerk der Sparkasse sei unwirksam, weil die Sparkasse nach der Satzung überhaupt keine Wechsel ausstellen dürfe, jedenfalls aber die Unterzeichner nach der Satzung nicht zu Wechselzeichnungen bestellt seien. Das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück. Das Akzept sei wirksam, da nach der Städteordnung der Provinz Westfalen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur bei Anleihen erforderlich sei, hier es sich aber nach der unangreifbaren Feststellung des Berufungsgerichts um keine Anleihe handle. Nach der Auslegung der Satzung durch das Berufungsgericht stehe diese der Ausstellung von Wechseln durch die Sparkasse nicht entgegen. Auch der Rendant und der Gegenbuchführer (die das Blankoindossament der Sparkasse gezeichnet haben) seien danach als zur Zeichnung ermächtigt anzusehen.

Zu erwähnen sind schließlich noch zwei Urteile desselben Senats aus jüngerer Zeit (beide bisher unveröffentlicht) vom 30. 9. 1927 (II. 5/27) und vom 16. 12. 1927 (II. 418/27). In beiden Fällen ist die Klage abgewiesen, weil eine stillschweigende Bevollmächtigung in Widerspruch stehen würde mit im öffentlichen Interesse gegebenen satzungsmäßigen Beschränkungen. Im ersteren Falle handelte es sich um die Klage gegen eine rheinische Stadtgemeinde, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats ihrer Sparkasse, im zweiten um die Klage gegen eine badische Sparkasse, da sie nach dem badischen Gesetz vom 28. 6. 1923 eine rechtsfähige öffentliche Anstalt ist.

Ueberblicken wir die Urteile, wie sie seit Ende 1926 ergangen sind, so ergibt sich die Wahrnehmung, daß das Reichsgericht auf der einen Seite den Satzungsbestimmungen dieselbe öffentlich-rechtliche, die Anwendung der Grundsätze von der stillschweigenden Vollmacht ausschließende Bedeutung beimißt, wie den erwähnten Bestimmungen der Kreisordnung, der Städteordnungen usw., auf der anderen Seite aber einen Unterschied macht, ob die Verpflichtung eingegangen worden ist von der betreffenden Gemeinde oder von deren Sparkasse. Nur im ersteren Falle geht es auf die erwähnten Gesetze zurück, während es im anderen Falle nur prüft, ob die betreffende Zeichnung der Satzung der Sparkasse entspricht, und ob sich aus dieser nicht die Anwendung der Grundsätze von der stillschweigenden Vollmacht rechtfertigen läßt. Der Senat steht keineswegs auf dem von Fischbeck ihm vorgeworfenen verkehrsfeindlichen Standpunkt, sondern sucht diesem, soweit es ihm irgend möglich erscheint, zu entsprechen. An der öffentlich-rechtlichen Natur der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mit der Folge der Ausschließung der Annahme einer stillschweigenden Vollmacht kann m. E. ein begründeter Zweifel nicht bestehen. Solange aber die Sparkassen eigene

Rechtspersönlichkeit nicht besitzen, vielmehr nach dieser Richtung unselbständige Teile der Gemeinde sind, daher von der Sparkasse Dritten gegenüber übernommene Verbindlichkeiten die Gemeinde verpflichten, muß die Wirksamkeit dieser Verbindlichkeit nach denselben gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden, die für diese zu deren Schutz gegeben sind. Daß der Wortlaut dieser Bestimmungen dieser Auffassung nicht durchaus entspricht, darf Bedenken gegen ihre sinngemäße Anwendung m. E. nicht auslösen. Denn andernfalls würde in den zum Schutze der Gemeinden getroffenen Bestimmungen eine schwerwiegende Lücke klaffen. Geht man von dieser Auffassung als richtig aus, so würden die drei Liebenwerdaer Urteile im Ergebnis auch dann als zutreffend erscheinen, wenn man die Gleichstellung der Satzungsbestimmungen mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht billigt. Denn auch bei der Zeichnung der Ausstellungs- und Indossamentvermerke ist gegen dieselben gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wie bei dem Akzepte des Kreises. Bedenklich aber muß diese soeben erwähnte Gleichstellung erscheinen. Denn hier handelt es sich eben nicht um gesetzliche Bestimmungen, sondern im Verwaltungsweg getroffene und auf dem gleichen Wege abänderbare. Ist aber meine Auffassung als richtig anzuerkennen, so kann auch durch ministerielle Genehmigung von Satzungen oder von Abänderungen von solchen, die den Zweck haben, Verkehrserschwerungen und Unklarheiten in der Vertretungsbefugnis zu beseitigen, eine gesetzlich nun einmal bestehende Regelung nicht abgeändert werden. Dieses Bedenken müßte auch gegen die eingangs erwähnte „Mustersatzung" des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes bestehen. Und das gleiche gilt von der ebenfalls bereits erwähnten Schlußbemerkung des dritten Liebenwerdaer Urteils (RGZ. 116 S. 254), daß es die betreffenden öffentlichen Körperschaften in der Hand hätten, sich durch entsprechende Satzungsänderung zu helfen. Denn abgesehen davon, daß sie Satzungsänderungen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vornehmen dürften, könnte auch mit solcher Genehmigung das Gesetz nicht geändert werden.

Da aber an eine Aenderung der mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen weder zu denken ist, noch solche als wünschenswert erscheint, so bliebe m. E. nur ein Mittel, wenn man die Sparkassen aus ihrer schwierigen, verkehrsfeindlichen Lage befreien will. Und das wäre: Verleihung der juristischen Persönlichkeit. Dann würden die Gemeinden nicht mehr haftbar sein für von den Sparkassen übernommene Verbindlichkeiten, und die Sparkassen könnten nach außen Geltung habende (wenn auch vielleicht ihnen von den Gemeinden vorgeschriebene) klare Vertretungsbestimmungen treffen.

Die Entscheidung der Frage, ob nicht wirtschaftliche Gründe entgegenstehen, den öffentlichen Sparkassen eine derartige rechtliche Selbständigkeit zu gewähren, möchte ich anderen Stellen überlassen. Nur der Hinweis sei mir zum Schlusse gestattet, daß ein derartiger Zustand innerhalb Deutschlands bereits besteht. Ob das zwanzigste Jahrhundert den staatlichen Bevormundungsstandpunkt noch anerkennt, der dem Sparkassenreglement von 1838 zu Grunde liegt, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls haben sich mit der Zeit die Sparkassen zu Bankunternehmungen entwickelt, bei denen vielfach der eigentliche Sparverkehr mehr oder weniger zurücktritt. Und ferner ist die Einrichtung der Sparkassen, im Gegensatz zu der der privaten Banken und Bankiers, eine derartige, daß sie ihre Fäden mit Anlegungsmöglichkeiten für das Publikum bis in die kleinsten Ortschaften gezogen haben. Es gibt manche Kreise in Industrie und Landwirtschaft, die, selbst den mittleren oder kleineren Schichten angehörig, die Ausdehnung der bankmäßigen Tätigkeit der Sparkassen insofern begrüßen, als diese jetzt vielfach an die Stelle der immer mehr verschwindenden Provinzbankiers getreten sind und die Kreditbedürfnisse, vor allem des Mittelstandes ihres Bezirks, befriedigen. Andere Stimmen aus denselben Kreisen sprechen sich jedoch in durchaus entgegengesetztem Sinne aus, und sie scheinen mir den tatsächlich vorhandenen Verhältnissen mehr zu entsprechen. Sie bezweifeln, daß die bankmäßige Betätigung der Sparkassen, hinsichtlich der es in der Tat keinem Bedenken unterliegen kann, daß sie den Absichten entschieden zuwiderläuft, die das Reglement von 1838 verfolgt, ein wirkliches wirtschaftliches Bedürfnis erfüllt. Sie bezweifeln ferner, daß das Personal der Sparkassen ausreichend banktechnisch ausgebildet ist, um die Geschäfte so zu überschauen, um die Sparkassen vor vermeidbarem erheblichen Schaden zu bewahren. Sie sehen es auch als zweifelhaft an, ob die Sparkassen, die doch in erster Linie dazu da sein sollen, dem Sparsinne der weniger bemittelten Kreise zu dienen, in wesentlichem Maße eine Einnahmequelle ihrer Gemeinden bilden sollen, wozu sie erst durch eine stärkere Aufnahme der bankmäßigen Betätigung geworden sind. Auch das wird in Zweifel gezogen, ob es richtig ist, daß sie eine durch das allmähliche Verschwinden der Provinzialbankiers entstandene Lücke ausfüllen, oder ob nicht vielmehr das Anwachsen ihrer bankmäßigen Tätigkeit das immer stärker bemerkbar werdende Zurückgehen der Zahl der Provinzbankiers verschuldet oder doch mitverschuldet hat. Darüber wird man sich aber nicht im Unklaren sein, daß die Provinzbankiers mit ihrer, häufig Generationen hindurch bereits bestehenden Kenntnis der Verhältnisse der auf Kredit angewiesenen Bewohner ihrer Gegend, da sie meist, wie früher der Hausarzt, Vertrauenspersonen ihrer Kunden geworden sind, berechtigte wirtschaftliche Kreditbedürfnisse der nicht der Großindustrie oder dem Großagrariertum angehörigen Kreise viel besser befriedigen können, als dies durch angestellte Beamte einer Sparkasse geschehen könnte. Auch die Gefahr darf nicht völlig außer acht gelassen werden, daß die von ihren Gemeindeverwaltungen mehr oder weniger abhängigen Sparkassen, sich bei ihren Bankgeschäften leicht von anderen als rein bankmäßigen Rücksichten leiten lassen.

Die Würdigung aller dieser Bedenken muß der Jurist dem Wirtschaftspolitiker überlassen. Nur die Frage möchte ich noch anregen, ob es, falls man sich gegen die Beseitigung oder Einschränkung der bankmäßigen Betätigung der Sparkassen entscheiden sollte, nicht möglich wäre, der berechtigten Beschwerde der Privatbanken und Bankiers über einen durch Steuern nicht beschwerten Wettbewerb dadurch abzuhelfen, daß die Sparkassen hinsichtlich ihres bankmäßigen Betriebs denselben Steuern unterworfen werden wie jene.

Grundprobleme des Aktienrechts.

Bemerkungen zu Haußmanns Schrift „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht".

Von Rechtsanwalt Dr. Walter Hartmann, Berlin.

Wer am Deutschen Juristentag in Köln im September 1926 teilgenommen hat, konnte mit einiger Verwunderung wahrnehmen, daß der anwesende Verfasser obiger Schrift in den dort tobenden Kampf der Geister um die Reform des Aktienrechts nicht eingriff. Daß Haußmann kein Befürworter einer Reform des Aktienrechts war, wußte man bereits aus seinem in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. Juli 1926 veröffentlichten Aufsatze „Reform des Handelsrechts", in dem er nach dem Repezt „qui trop embrasse, mal étreint" den leichtdiabolischen Rat gab, wenn schon reformiert werden sollte, sogleich an eine Reform des gesamten Handelsrechts heranzutreten. Die auf dem Juristentage in Köln ausgebliebene Stellungnahme Haußmanns liegt jetzt in einer 75 Seiten umfassenden Schrift „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" (erschienen bei I. Bensheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig) vor.

Man würde dieser Schrift jedoch nicht gerecht werden, wenn man sie nur als eine Auseinandersetzung mit dem Reformproblem wertete. Auch Haußmann selbst betont, daß es sich für ihn gar nicht darum handele, „für oder wider eine deutsche Aktienrechtsform Stellung zu nehmen, sondern gerade von akuten Aktienrechtsbewegungen eine gewisse Distanz zu gewinnen und den Grundkräften, die in den Aktienrechten der verschiedenen Länder enthalten sind, unabhängig von momentanen Stimmungen näherzukommen". Dementsprechend liegt denn auch die Bedeutung der Schrift darin, daß sie eine großzügige Auseinandersetzung mit den Grundproblemen des Aktienrechts überhaupt gibt. Vom Wesen und von den Grundformen der Aktiengesellschaft und ihrem Wandel unter dem Einfluß der Zeitverhältnisse ist in ihr die Rede, nicht von juristischen Einzelfragen und Einzelproblemen. Auf der anderen Seite bringt es der weit gespannte Rahmen der Schrift naturnotwendig mit sich, daß sie sowohl die Frage erörtert, ob eine Reform des deutschen Aktienrechts im ganzen geboten sei, als auch einige hauptsächliche Einzelprobleme der Reform behandelt. Diese Erörterungen erfolgen aber nicht als Selbstzweck, sondern mehr incidenter als Ausfluß und Schlußfolgerung aus den grundsätzlichen Gedankengängen Haußmanns. In diesen Teilen möchte ich die Arbeit als das rechtsphilosophische Korreferat zu dem die Wandlungen des Aktienrechts vom Standpunkt des juristischen Praktikers aus behandelnden Berichte Flechtheims an den Enquete-Ausschuß über „Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Aktienrecht"[1]) bezeichnen.

Die Tatsache, daß zuletzt Rathenau die Grundprobleme des Aktienrechts in seiner Schrift „Vom Aktienwesen" (S. Fischer, Berlin 1918) erörtert hat, bringt es mit sich, daß Haußmanns Arbeit in ihren wesentlichen Teilen Form und Charakter einer großen Auseinandersetzung, um nicht zu sagen Abrechnung mit diesem letzten „klassischen" Werk über die Grundprobleme des Aktienrechts annimmt. Rathenau sah bekanntlich die Grundursache der Veränderungen, die in den letzten Jahrzehnten im Wesen der Aktiengesellschaft vorgegangen sind, in der Entwicklung der Aktiengesellschaft vom „gemeinsamen Besitztum einiger weniger gleichgesinnter Unternehmer" zur „anonymen Großunternehmung" zahlreicher Einzelbesitzer, die sich nicht mehr als Unternehmer fühlten, sondern teils eine angemessene Verzinsung ihres in Aktien angelegten Kapitals (Anlage- oder Dauer-Aktionäre), teils einen Kursgewinn erhofften (Spekulations- oder Gelegenheits-Aktionäre). Von dieser Auffassung der treibenden Beweggründe der aktienmäßigen Beteiligung ausgehend, prägte Rathenau den Begriff des „Unternehmens an sich", das sich allmählich von dem ursprünglich vorherrschenden Profitstreben im Interesse der Aktionäre loslöse und seine Geschäftspolitik nach höheren, die Interessen der in ihm arbeitenden Personen, der Verbraucher und der Allgemeinheit berücksichtigenden Gesichtspunkten orientiere. Der aus einem Konglomerat der vorgenannten Aktionärtypen zusammengesetzten Generalversammlung gegenüber verlangt er den Schutz des „Unternehmens an sich" im Interesse der Allgemeinheit. Seine Fortbildung in gemeinwirtschaftlichem Sinne erscheint ihm möglich, seine Rückbildung zu rein privatwirtschaftlicher Bindung undenkbar. Das ideale Ziel ist für ihn die „staatssozialistische Weiterbildung dieses Uebergangswesens", das die in der Aktiengesellschaftsform betriebene Großunternehmung darstelle, die „längst der reinen Vorteilswirtschaft entwachsen, sich gemeinwirtschaftliche, staatliche und politische Aufgaben habe auferlegen lassen müssen". Dementsprechend tadelt er die Juristen und Publizisten, die von dieser Entwicklung der Aktiengesellschaft nichts bemerkt hätten, und Fragen des Aktienrechts immer noch mit der „Elle des Kramladens" mäßen, mit der Wirkung, daß zwischen diesem — antiquierten — Aktienrecht und dem — lebendigen — Aktienwesen ein tiefer Abgrund klaffe.

Die Gedankengänge Rathenaus haben, begünstigt durch die nach dem Ende des Weltkriegs vorherrschenden Zeitströmungen, die öffentliche Meinung jahrelang aufs stärkste beeinflußt. Weltbekannte Wirtschaftler sind über ihn z. T. noch hinausgegangen und sehen, wie z. B. Keynes, in Deutschland eine zwangsläufige (und wünschenswerte) Selbstsozialisierung der Großunternehmungen kommen; ja selbst aus dem hochkapitalistischen Amerika tönen Stimmen herüber, die im Recht und in der Wirtschaft fast aller Kulturstaaten eine „Synthese der individualistisch-kapitalistischen These mit der sozialistisch-kollektivistischen Antithese" sich dadurch anbahnen sehen, daß an die Stelle der früheren einzig auf Gewinn gerichteten Einzelwirtschaften Großwirtschaftsgebilde träten, die mehr den social service, den Dienst an den Arbeitern, Verbrauchern und der Allgemeinheit im Auge hätten als die Profitinteressen der Aktionäre[2]).

---

[1]) Vgl. meine Besprechung im Bank-Archiv XXVI Seite 438.

[2]) Robert S. Brookings: „Die Demokratisierung der amerikanischen Wirtschaft", bei Haußmann Seite 33, und Geiler in JW. 1927 S. 1070.

Haußmann hat in seiner Schrift „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" den Mut, dieses Hineintragen von Forderungen und Gedanken in das Aktienrecht, die mit ihm an sich nichts zu tun haben, sondern aus einer bestimmten vorgefaßten Wirtschafts- und Lebensauffassung stammen, als rechtsverwirrend abzulehnen. Er tritt insbesondere den Rathenauschen Gedankengängen in ihren Ausgangspunkten, ihrem Kern und ihren Schlußfolgerungen entgegen und legt überzeugend dar, daß sie das Aktienrecht nicht so darstellen, wie es ist, sondern wie es sich Rathenau von der Grundlage seiner gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsauffassung aus wünscht. Der von Rathenau übernommenen Gruppierung der Aktionäre in Anlage suchende und spekulative Aktionäre stellt er die Unterscheidung in „Unternehmer-Aktionäre", die sich an der Aktiengesellschaft beteiligen, um sie zu beherrschen, und „Gelegenheits-Aktionäre" gegenüber, die diesen Beherrschungswillen nicht haben. Gegenüber dem Einströmen plan- und gemeinwirtschaftlicher Gedankengänge in das Recht der modernen Aktiengesellschaft erinnert er an das privatwirtschaftliche Fundament der Aktiengesellschaftsform und an die Berechtigung des in ihr verkörperten privaten Ertragsstrebens. Die von Rathenau betonte Kluft zwischen Aktienrecht im Sinne einer eng begrenzten Fachwissenschaft und praktischem Aktienwesen erkennt Haußmann nicht an und erblickt die Brücke zwischen beiden in dem „lebenden Aktienrecht", das die Erscheinungen zwar in erster Linie juristisch faßt, aber dem Wandel der Wirtschaftsvorgänge in elastischer Form anpaßt.

Wie Haußmann diese Thesen im einzelnen durchführt und begründet, kann hier nicht erörtert werden, da dieses Beginnen auf eine Wiederholung seiner trotz ihres Gedankenreichtums gedrängten Ausführungen hinauslaufen würde. Auch kommt es nicht darauf an, ob alle seine Thesen zutreffen. Fraglich erscheint z. B., ob seine Gruppierung der Aktionäre in Unternehmer-Aktionäre und Gelegenheits-Aktionäre nicht allzu sehr Erscheinungen der Nachkriegszeit im Auge hat, in der es verhältnismäßig leicht war, große Aktienpakete zusammenzukaufen und Majoritäten selbst größter Unternehmungen zu erwerben. Mit der wachsenden Konsolidierung der deutschen Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse und der zunehmenden Zusammenballung großer und größter Unternehmungen zu 100-Millionen-Gesellschaften dürfte m. D. wieder mehr der „A. E. G.-Typus" der Aktiengesellschaft in den Vordergrund treten, in dem eine nicht auf Aktienbesitz gestützte Verwaltung sich einer anonymen Masse von Anlage- und Spekulationsaktionären im Rathenauschen Sinne, nicht aber Unternehmer-Großaktionären gegenüber sieht. Das Wesentliche und Verdienstvolle der Haußmannschen Ausführungen liegt nicht in solchen Einzelheiten, sondern in der Grundauffassung vom Wesen der Aktiengesellschaft, in der bewußten Betonung der ausgesprochen kapitalistischen Grundlage der deutschen Aktiengesellschaftsform. In dem in § 213 HGB. (Anspruch des Aktionärs auf den Reingewinn) verankerten Gewinnprinzip erblickt Haußmann einen Eckpfeiler der Aktiengesellschaft, der, wenn nicht schon der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag Beschränkungen oder Beschränkungsmöglichkeiten enthält, gegen den Willen auch nur eines Aktionärs nachträglich nicht verlassen werden dürfe. „Man kann es als ein Sonderrecht des Aktionärs einer normalen, auf das Erwerbsprinzip abgestellten Aktiengesellschaft betrachten, daß dieses Prinzip nicht gegen seinen Willen aufgehoben wird. Mag auch nicht ohne weiteres der Erwerb der Majorität einer Aktiengesellschaft durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Verletzung dieses Sonderrechts darstellen, die offenkundige Proklamierung oder auch nur praktische Handhabung einer Geschäftsführung, die nicht auf dem kapitalistischen Erwerbsprinzip aufgebaut ist, und die im Gegensatz zu den ursprünglichen Zwecken der Gesellschaft steht, erscheint gegenüber der Minderheit der Aktionäre unzulässig." Damit wird auch eine Klärung der im Schrifttum streitig behandelten und höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Frage herbeigeführt, ob und mit welchen Mitteln der Ausbeutung einer Minderheit von Aktionären durch Verfolgung außergesellschaftlicher Zwecke seitens eines Großaktionärs begegnet werden kann (Schulbeispiel: Prager Eisen-Industrie als Großaktionär der Schlesischen Kohlen- und Kokswerke in Gottesberg). Eine Verfolgung außergesellschaftlicher Zwecke zum Schaden der Gesellschaft und zum Nutzen des Großaktionärs würde als Verletzung des Erwerbsprinzips der Aktiengesellschaft und als Verstoß gegen die guten Sitten nichtig sein.

Mit der Wiederaufrichtung des Erwerbsprinzips als rocher de bronce des deutschen Aktienrechts ist die wünschenswerte reinliche Scheidung von den von außen her in das Aktienrecht hineingetragenen gemeinwirtschaftlichen und sozialistischen Ideen vollzogen. Es ist klargestellt, daß der Begriff des „Unternehmens an sich", wenn er in seiner praktischen Anwendung das Erwerbsprinzip ausschaltet, das Recht der Aktionäre auf Erzielung einer angemessenen Dividende aus den Angeln hebt und damit eines ihrer Grundrechte verletzt. Es ist weiter klargestellt, daß damit an den Grundlagen der Aktiengesellschaft als der hauptsächlichsten Form der Verkörperung des kapitalistischen Ertragsstrebens und damit an der kapitalistischen Wirtschaftsform überhaupt gerüttelt wird.

Es wäre von hohem Reiz gewesen, wenn Haußmann diese Untersuchungen über die Entfremdung der Aktiengesellschaft von ihren privatwirtschaftlichen Grundlagen auch auf andere Rechtsgebiete als das rein aktienrechtliche ausgedehnt hätte, z. B. auf das kartell- und arbeitsrechtliche Gebiet. Auf diesen Rechtsgebieten ist der Abbau des gesunden, weil zu höchster Leistung anspornenden privatwirtschaftlichen Ertragsstrebens schon viel weiter gediehen, die Selbstsozialisierung der großen Unternehmungen schon viel weiter fortgeschritten, als die Träger des kapitalistischen Systems selbst ahnen. Wo bleibt noch die Möglichkeit erfolgreicher Betätigung privaten Erwerbssinns, wenn jede freie Initiative des Unternehmers durch ein engmaschiges Netz fein gewobener Kartellvereinbarungen oder kartellähnlicher Konditionen-Vereinbarungen erstickt wird? Wo ist in der Großunternehmung noch eine Höchstanspannung der menschlichen Arbeitskräfte und ein entsprechender Nutzeffekt ihrer Arbeitsleistung zu erwarten, wenn

die große Masse der Arbeitnehmer tarifmäßig oder tarifähnlich entlohnt wird? Diese Uebersteigerung des Kartellwesens und diese Normalisierung des Arbeitsentgelts, wie sie heutzutage in den deutschen Großunternehmungen vorherrschen, unterscheiden sich von dem System des bolschewistischen Rußland mit seiner absoluten Zentralisierung der Betätigung der Großgewerbe und seiner lückenlosen Nivellierung des Entgelts der im Produktionsprozeß tätigen Personen nicht mehr der Sache, sondern nur noch dem Grade nach und führen wie dort zu einer scharfen Minderung des Nutzeffekts der Arbeit sowohl der Unternehmer- wie der Arbeitnehmerschaft und in der Folge zu immer geringer werdender Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem glücklicheren, weil kapitalistischer eingestellten angelsächsischen Auslande. Haußmann streift diese Rechtsgebiete nur kurz, meint aber, daß diese Erscheinungen auf dem Gebiete des Kartell- und Arbeitsrechts nicht spezifisch aktienrechtliche Probleme enthielten und deshalb außerhalb des Rahmens seiner Aufgabe lägen. M. E. zu Unrecht. Was die kartellrechtlichen und kartellähnlichen Bindungen der großen Unternehmungen anlangt, so können sie zu einer so starken Beeinträchtigung des Erwerbsprinzips der Aktiengesellschaft führen, daß ihre Rechtswirksamkeit gerade von der Auffassung Haußmanns über das Wesen der Aktiengesellschaft aus in Frage gestellt erscheint. Die aktienrechtliche Grenze kartellmäßiger Bindungen festzustellen, wäre eine durchaus aktienrechtliche Untersuchung. Und für die den Ertrag der Großunternehmung schmälernden arbeitsrechtlichen Verhältnisse bietet gerade das Aktienrecht ein Mittel, das bei geeigneter Anwendung zu einer völligen Aenderung der Einstellung der Arbeitnehmerschaft zu ihrem Unternehmen führen könnte. Ich denke an die Arbeiter- und Angestelltenaktie. Haußmann lehnt diese von ihm im anderen Zusammenhange erwähnte Institution mit der sonderbaren Begründung ab, „die Natur der kapitalistischen Aktiengesellschaftsform sträube sich anscheinend dagegen, sich etwas aufzwingen zu lassen, was nicht in ihrem Wesen liege". Meines Dafürhaltens liegt es durchaus in der Richtung des „privaten Ertragsstrebens", dem die Aktiengesellschaft nach Haußmann zu dienen bestimmt ist, wenn man die in ihr tätigen Personen an dem Ertrage der Gesellschaft unmittelbar beteiligt, indem man sie zu Aktionären macht. Haußmann steht mit seiner kurz ablehnenden Stellungnahme zur Arbeiteraktie in Deutschland leider nicht vereinzelt da; man kann sogar sagen, daß die in deutschen Unternehmerkreisen herrschende Meinung die Arbeiteraktie allgemein als ein untaugliches Mittel zur Ueberwindung der unternehmer- und kapitalfeindlichen Einstellung des normalen deutschen Arbeitnehmers ansieht. Und doch sollten die Erfahrungen, die in Amerika mit der Arbeiteraktie gemacht worden sind, genügend Anlaß zu einer ernstlichen Nachprüfung dieser Ansicht bieten. Wenn Ende 1925 bei der United States Steel Corporation 47 647 Arbeitnehmer über 163 802 Preferred und 501 999 Common Shares verfügten[3]), wenn bei der Standard Oil Company 16 358 Angestellte 864 041 Anteile mit 38 Millionen Dollars Marktwert besaßen, wenn von den 80 000 Aktionären der Armour & Co. Corporation und von den Aktionären der New York Central Railroad Co.[4]) die Hälfte Angestellte waren und wenn bei dem größten hydroelektrischen Werk der Welt, der Niagara Power Plant Co. zurzeit zwei Drittel aller Angestellten und Arbeiter gleichzeitig shareholders sind, so kann der Gedanke der Interessierung der Arbeitnehmer an „ihren" Unternehmen durch Aktienbesitz doch nicht die Utopie sein, als welche sie in Deutschland gemeinhin belächelt wird. Daß trotz der vorstehenden imposanten Zahlen der effektive Anteil der Arbeitnehmer an den genannten Unternehmungen bei der enormen Höhe ihrer Grundkapitalien verschwindend gering ist, kommt dabei nicht in Betracht; es kommt nur auf die subjektive Ansicht des einzelnen Angestellten- und Arbeiter-shareholders von der Bedeutung seines share-Besitzes für ihn an; empfindet er seinen Besitz und die auf ihn entfallenden Erträgnisse als für ihn bedeutsam, so wird sich damit naturnotwendig seine Einstellung zu seinem Unternehmen grundlegend ändern. Die Groß-Unternehmung wird durch diesen Anteilbesitz der Arbeitnehmer „weder sozialisiert noch in der Verwaltung demokratisiert, es wird nur die wirtschaftliche Weltauffassung der Arbeiter kapitalisiert".

Der dritte Teil der Arbeit Haußmanns befaßt sich mit dem „lebenden" Aktienrecht und den „ewigen Gegensätzen" in der Aktiengesellschaft, die der generellen Lösung durch Gesetzgebungsnormen ihrer Natur nach widerstrebten, und zu deren Ausgleich auf die elastische Formel der guten Sitten zurückgegriffen werden müsse. Haußmann führt diesen Gedanken an einigen Hauptkonfliktsfällen überzeugend durch und weist die Lösung dieser Fälle der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft zu. Ein Kapitel, das sowohl für die reformfreudigen Freunde theoretischer Gesetzesformeln als auch für unseren Höchsten Gerichtshof beachtlich ist, der kürzlich (Entscheidung vom 13. Dezember 1927) darauf verzichten zu sollen geglaubt hat, am „lebenden Aktienrecht" mitzuwirken.

Ein Beitrag zur Gesellschaftsteuer.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin-Lichterfelde.

Die „Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen" vom 1. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 762) ist verschiedentlich verlängert worden. Die Vergünstigung des § 1 „findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 30. September 1927 bewirkt werden".

Die genannte Verordnung ermäßigt die Gesellschaftsteuer für bestimmte Zahlungen oder Leistungen auf den Satz von 1 pCt., also den zur Zeit für Sanierungen geltenden Satz. § 1 bestimmt:

> „1. Zahlungen oder Leistungen, die zur Deckung eines Verlustes an dem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind, unterliegen der ermäßigten Steuer nach § 13 zu b

[3]) Solmssen: Probleme des Aktienrechts S. 100.

[4]) M. I. Bonn: Geld und Geist. Vom Wesen und Werden der amerikanischen Welt S. 77.

des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wenn der Verlust im Zeitpunkt der Umstellung (§ 7 der Verordnung über Goldbilanzen) vorhanden gewesen ist.

2. Als Verlust im Sinne des Abs. 1 gilt der Unterschied zwischen dem Vermögen, das sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden ergibt (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen), und dem in Goldmark umgerechneten Betrage des Eigenkapitals. Zu den Schulden gehört nicht ein bei der Umstellung gebildeter Reservefonds."

Für das Verständnis dieser Vorschrift ist ferner § 2 wesentlich, in welchem „insbesondere" einzelne Tatbestände aufgezählt werden. Danach gilt die Vergünstigung des § 1 bis zum Ausgleich des Verlustes insbesondere

„1. wenn das Vermögen, das sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden ergibt, durch neue Einlagen vermehrt wird (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen);

2. wenn das Kapitalentwertungskonto durch Zahlungen oder Leistungen ausgeglichen wird (§ 5 Abs. 2, § 6 der Verordnung über Goldbilanzen);

3. wenn nach Ermäßigung des Betrags des Eigenkapitals (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen) das Grund- oder Stammkapital erhöht wird und zum Erwerbe der neuen Aktien oder Anteile Zahlungen oder Leistungen erforderlich werden."

Die im § 3 enthaltenen zwingenden Vorschriften über Berechnung des Goldmarkbetrages des Eigenkapitals im Sinne des § 1 Abs. 2 können hier als bekannt vorausgesetzt werden, bieten auch zu erheblichen Zweifeln keinen Anlaß.

Für den unbefangenen Leser der Verordnung dürfte sich als scheinbar völlig zweifelsfrei ergeben, daß in folgendem Tatbestand die Verordnung ohne weiteres anwendbar ist:

Eine A. G. hatte am 31. 12. 1918 ein Aktienkapital von 50 Millionen Mark; sie hat ihr Goldmarkkapital auf GM 10 000 000,— umgestellt und hiermit gearbeitet. Sie erhöht ihr Goldmarkkapital zweimal, und zwar zunächst am 30. 6. 1925 um GM 5 000 000,— und am 30. 6. 1926 um weitere GM 5 000 000,—. Da das Gesamtkapital alsdann erst GM 20 000 000,— beträgt — der Einfachheit halber soll angenommen werden, daß dies der wahre Wert des Vermögens der Gesellschaft ist —, so erscheint doch zunächst die Anwendung des 1-pCt.-Stempel auf Grund der eben angeführten Vorschriften der Verordnung zweifelsfrei, besagt doch § 1: „Zahlungen oder Leistungen, die zur Deckung eines Verlustes an dem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital einer A. G. . . . . erforderlich sind, unterliegen der ermäßigten Steuer nach § 13b KVStG., wenn der Verlust im Zeitpunkt der Umstellung vorhanden gewesen ist". Die einzige Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist also das Vorhandensein eines Verlustes, und zwar im Zeitpunkt der Umstellung auf Goldmark. § 2 der Verordnung besagt dann, für welche Bilanzfälle § 1 gilt; er soll insbesondere gelten, „wenn das Vermögen, das sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden ergibt, durch neue Einlagen vermehrt wird". Die Vergünstigung gilt also bis zum Ausgleich des Verlustes; der Begriff des Verlustes ist im § 1 Abs. 2 erschöpfend behandelt. Irgendwelche Vorschrift hinsichtlich einer zeitlichen Beschränkung fehlt etwa in dem Sinne, daß die Kapitalerhöhung zeitlich unmittelbar im Anschluß an die Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz erfolgen müsse. Die einzige zeitliche Beschränkung enthält § 4, wo gesagt wird:

„Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 30. September 1927 bewirkt werden."

Diese dem Wortlaut der genannten Verordnung sicherlich gerecht werdende Auslegung ist auch die richtige. Neuerdings wird von einem im Nordwesten Deutschlands gelegenen Landesfinanzamtsbezirk der Versuch gemacht, diese Verordnung eng dahin auszulegen, daß sie nur dann Anwendung fände, wenn die Kapitalerhöhung zeitlich oder wirtschaftlich im Zusammenhang mit der Goldmarkumstellung und den bei der Goldmarkumstellung vorhandenen geschäftlichen Verhältnissen des einzelnen Falles stünde; insbesondere könne die Kapitalerhöhung dann nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn sie den Zweck habe, gelegentlich eines Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen neues Kapital hinzuzufügen und das Geschäft fortan auf einer wesentlich erweiterten Basis fortzuführen.

Diese „enge Auslegung" — wenn man mit diesem juristischen Schulbegriff überhaupt eine derartige, verkehrte Auffassung bezeichnen darf — wird mit folgender denkwürdiger Erwägung begründet: Der Reichsfinanzhof habe die Anwendbarkeit der Verordnung in dem in der Kartei von Mrozek, Rechtsprechung Nr. 15 zu § 13b KVStG., veröffentlichten Urteil vom 3. 5. 1927 wesentlich beschränkt und dort ausgeführt, daß eine Kapitalerhöhung nicht mehr nach der genannten Verordnung wegen des Verlustes an dem vor der Umstellung einer Gesellschaft zugeflossenen Eigenkapital begünstigt werden könne, wenn sie mit der Umstellung nichts mehr zu tun habe; dieses treffe zu, wenn die Goldmark-Eröffnungsbilanz unverändert belassen würde, die Erhöhung also für einen späteren Zeitpunkt erfolge. Wenn der Aufgabenkreis des Unternehmens nach Beendigung der Inflationszeit in ähnlicher Weise wie das Betriebsvermögen eingeschrumpft ist, so bestünde alsdann zwischen diesen in der Regel längere Zeit kein solches Mißverhältnis, das eine Kapitalerhöhung erwünscht oder erforderlich gemacht hätte. Wenn die später vorgenommene Kapitalerhöhung nur den Zweck habe, den zeitlich nach der Goldbilanzaufstellung gewachsenen Geschäften zu dienen, so könne die Verordnung keine Anwendung mehr finden, weil die Anwendung dieser Verordnung eine steuerliche Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Firmen bedeuten würde, bei denen der Goldmarkverlust zur Zeit der Aufstellung der Goldmark-Eröffnungsbilanz nicht vorhanden gewesen sei. Es müsse zwischen dem Eintritt des Verlustes und der Kapitalerhöhung ein unmittelbarer innerer Zusammenhang bestehen, und zwar müsse mit dem rechnerischen Zutagetreten des Verlustes erkennbar geworden sein, daß der weitere Bestand des Unternehmens von der Zuführung neuen Kapitals abhängig sei, eine solche Zuführung also zur Deckung des Verlustes erforderlich sei; diese Erkenntnis müsse ferner zwangsläufig zum Beschluß einer Kapitalerhöhung geführt haben. Unter Umständen könne dieser innere Zusammenhang auch dann noch gewahrt sein, wenn Umstellungs- und Erhöhungsbeschluß zeitlich weit auseinander fielen, getrennt eben durch langwierige — selbst jahrelange — Versuche, Geldgeber zu finden. Dieser Zusammenhang fehle aber immer dann, wenn es zwischen dem Zeitpunkt der Umstellung und dem Zeitpunkt der Erhöhung, deren Begünstigung verlangt wird, Zeiten gegeben hat, in denen die Kapitaldecke des Unternehmens — das Umstellungskapital und bei zweimaligen späteren Kapitalerhöhungen das erstmalig erhöhte Kapital — für den Umfang des Betriebs ausreichend war und auch subjektiv von der Gesellschaft als ausreichend angesehen worden ist. Wenn die Verordnung im § 1 der ermäßigten Steuer Zahlungen und Leistungen unterwirft, „die zur Deckung eines Verlustes an dem in Goldmark umgerechneten Eigenkapital einer A. G. . . . . erforderlich sind", so bedeutet dies nicht lediglich, daß die Einforderung der Leistungen die einzige Möglichkeit bieten müsse, die frühere Kapitalhöhe wieder zu erreichen; vielmehr müsse verlangt werden, daß die Einforderung der Leistungen in der betriebswirtschaftlichen Unmöglichkeit, den Verlust ungedeckt zu lassen, ihren Ursprung habe.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in den in der Kartei von Mrozek zu § 13b unter Nr. 4 und Nr. 15 veröffentlichten Urteilen ergäbe, daß dieser enge Zusammenhang zwischen der Umstellung und der Erhöhung für erforderlich gehalten werde. Insbesondere sei in dem in Nr. 4 zu § 13b veröffentlichten Urteil vom Reichsfinanzhof dies Erfordernis betont mit der Ausführung, es genüge nicht, daß Zahlungen und Leistungen objektiv geeignet seien, einen Goldmarkverlust zu decken, sondern es müsse der Rechtsgrund, auf dem die Leistungen beruhten, zu dem Zweck geschaffen sein, um die Deckung des Verlustes herbeizuführen. Ebenso sei in dem unter Nr. 3 zu § 13b veröffentlichten Urteil erwähnt, daß die Zahlungen und Leistungen zur Umstellung in Beziehung stehen müßten. Auch in dem unter Nr. 15 zu § 13b abgedruckten Urteil sei erkennbar, daß ebenfalls ein gewisser enger Zusammenhang zwischen der Umstellung und der Erhöhung für erforderlich gehalten werde; in jenem Falle sei ein Kapitalverlust nach der Umstellung eingetreten. Das Urteil lasse allerdings nicht erkennen, ob auch bereits im Zeitpunkt der Umstellung ein Eigenkapitalverlust im Sinne der Verordnung vom 1. 12. 1924 vorgelegen hatte. Die Urteilsbegründung zwinge aber zu der Annahme, daß Verluste beider Arten in Frage gekommen seien, weil sonst der Reichsfinanzhof sich mit der Frage der Anwendbarkeit dieser Verordnung nicht beschäftigt hätte.

Schließlich spräche die mehrfach erfolgte Verlängerung der Verordnung nicht gegen die hier erwähnte Auslegung, weil es eine ganze Reihe von Kapitalerhöhungen gebe, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Goldmarkumstellung beschlossen, aber nicht restlos durchgeführt seien.

Nachdem man sich von der Bewunderung einer zwar nicht mehr juristischen und auch nicht mehr wirtschaftlichen, sondern mehr spitzfindigen Art fiskalischer Auslegung eines in ungewöhnlich gutem und klarem Deutsch geschriebenen Gesetzes erholt hat, erscheint es doch geboten, diese Art wirtschaftsfeindlicher Auslegung von Steuergesetzen öffentlich anzuprangern und nun noch einige Worte wissenschaftlicher Widerlegung im Anschluß an die richtige Auslegung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs niederzulegen.

Zunächst ist wirtschaftlich gegen die hier kurz vorgetragene Auffassung folgendes einzuwenden. Diese Auslegung führt zu folgendem Ergebnis: Die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland — das Land ohne Betriebsmittel — machen es in der Regel unmöglich, die erforderlichen Kapitalerhöhungen vorzunehmen, weil sowohl die Kapitalbeschaffung selbst sehr schwierig ist wie auch vor allen Dingen die Verzinsung des erhöhten Kapitals und weil eine geringere Kapitaldecke zunächst für das stark verkleinerte Geschäft reichte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse gestatteten erst allmählich eine Zuführung von erhöhtem Kapital. Dies war der Grund, weshalb der Reichsfinanzminister die Verordnung wiederholt verlängert hat. Die hier kurz skizzierte Auslegung würde gerade die am meisten in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe, die sich erst langsam nach und nach erholen konnten, [illegible] Wirkung der Steuererleichterung ausschließen.

Ein innerer Zusammenhang zwischen der Goldmarkumstellung und den Kapitalerhöhungen ist immer dadurch gegeben, daß das Fehlen des verlorengegangenen Kapitals von der Goldmarkumstellung an bis zum Tage des Beschlusses der Generalversammlung in immer wachsendem Maße die Wiederbeschaffung von Kapital verlangte, so daß entweder auf einmal oder in verschiedenen Abschnitten durch verschiedene Generalversammlungsbeschlüsse die Kapitalerhöhungen vorzunehmen sind. Es gibt keine Kapitalerhöhung, welche einen anderen Zweck verfolgen kann, als die Wiedererlangung des früheren Geschäftsumfangs und die Vermehrung des Grundkapitals, sei es in Form des Zusammenschlusses mit anderen Betrieben, sei es durch Vergrößerung der umlaufenden Betriebsmittel in anderem Sinne.

Auch die wörtliche Auslegung des Gesetzes selbst kann zu einer anderen Auslegung als der im Eingang dieses Aufsatzes niedergelegten nicht führen. Insbesondere würde es auch müßig sein, zu versuchen, aus der Ueberschrift der Verordnung etwas anderes herzuleiten, welche den Titel trägt: „Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen". Es handelt sich um eine kurze Fassung. Aus der Fassung eines Gesetzes ergibt sich für seine Auslegung nichts, wenn die Wortfassung einwandfrei ist. Dies trifft hier zu. Es würde irrtümlich sein, den gesetzlichen Vorschriften deshalb eine engere Auslegung zu geben, weil die Ueberschrift die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen behandelt. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Verordnung aus einer Zeit stammt, in welcher das deutsche Volk mit gesetzlichen neuen Vorschriften überfüttert wurde und in der nicht diejenige Sorgfalt für die Ausarbeitung, insbesondere auch hinsichtlich der Ueberschriften verwandt wurde, welche heute wieder möglich geworden ist.

In der unter Nr. 15 zu § 13b in der Sammlung von Mrozek abgedruckten Entscheidung vom 3. 5. 1927 hatte der Reichsfinanzhof folgenden Fall zu beurteilen: Die steuerpflichtige Gesellschaft stellte am 9. 2. 1925 ihr PM 25 000 000,— betragendes Grundkapital zum Ausgleich der in der Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. 10. 1924 ausgewiesenen Unterbilanz auf RM 200 000,— um und erhöhte es sodann am 23. 6. 1925 auf RM 240 000,—; der Betrag von RM 40 000,— wurde bar eingezahlt. Die Bilanz für den 30. 9. 1925 führte einen Verlust von RM 165 025,— auf. Die Steuerpflichtige setzte daher am 18. 12. 1925 das Grundkapital zwecks Beseitigung der Unterbilanz von RM 240 000,— auf RM 32 800,— herab und erhöhte dieses so ermäßigte Grundkapital gleichzeitig zur Deckung des Verlustes am Grundkapital um RM 147 200,—.

Der Reichsfinanzhof hat sich im vorliegenden Falle mit der Frage der Anwendung der eben erwähnten Verordnung nur ganz kurz befaßt. Aus dem Grunde ist überhaupt nicht ersichtlich, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung insofern gegeben waren, als das umgestellte Goldmarkkapital unter dem Kapital vom 31. 12. 1918 blieb einschließlich der Erhöhung vom 23. 6. 1925. Die Ausführungen des Reichsfinanzhofs lassen vermuten, daß jene Gesellschaft mit der Erhöhung auf RM 240 000,— ihr volles Friedenskapital wieder erreicht hatte, so daß schon aus diesem Grunde eine Anwendung der genannten Verordnung unterblieb. Der Reichsfinanzhof hat sich indessen lediglich mit der Frage befaßt, ob die nach der Herabsetzung des Grundkapitals erfolgte Wiedererhöhung nach dieser Verordnung mit 1 pCt. steuerpflichtig wäre und hat diese Frage verneint, weil in diesem Falle nicht der Verlust in der Goldmark-Eröffnungsbilanz eingetreten sei, sondern zu einem Zeitpunkt, welcher viel später läge. Die Frage, ob der nach der Verordnung vom 1. 12. 1924 zu berücksichtigende „Verlust" durch die erste Kapitalerhöhung auf RM 240 000,— gedeckt war, hat der Reichsfinanzhof aber überhaupt nicht behandelt; die Ausführungen lassen eigentlich erkennen, daß die Anwendung dieser Verordnung abgelehnt wurde, weil für einen Verlust im Sinne dieser Verordnung kein Raum mehr war. Der Reichsfinanzhof hat in dieser Entscheidung nicht einmal ausgeführt, daß eine Wiedererhöhung des Kapitals nach vorangegangener Kapitalherabsetzung niemals nach der Verordnung vom 1. 12. 1924 weiter begünstigt sei, sondern hat nur ausgeführt, daß es darauf ankäme, ob dieser Verlust sich im Rahmen der Vorschriften der Verordnung vom 1. 12. 1924 hielte.

Auch die anderen Urteile des Reichsfinanzhofs ergeben in keiner Weise, daß eine enge Auslegung vom Reichsfinanzhof beabsichtigt wäre und daß etwa der innere Zusammenhang des Verlustes und der Wiederauffüllung des Kapitals irgendwie so gefordert würde, wie

es oben skizziert ist. Sämtliche Urteile lassen vielmehr im Gegenteil erkennen, daß entsprechend dem wirtschaftlichen Zweck eine weitere Auslegung dieser Verordnung am Platze ist.

Diese weite Auslegung steht auch im Einklang mit sämtlichen Kommentaren zum Kapitalverkehrsteuergesetz.

Betrachtung zur Aufwertung der Kommunaldarlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind.

Von Dr. **Kurt Tornier**, Berlin.

Im Anschluß an mehrere Entscheidungen des höchsten Zivilgerichts wie neuerdings auch der Reichsschuldenverwaltung über die Auslegung des Begriffs „Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind" im Sinne des § 30 Abs. 3 bzw. § 40 des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes sind Aeußerungen laut geworden, die sich scharf gegen die von dem Reichsgericht für diesen Begriff gegebene Definition wenden. Das Reichsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung — kurz zusammengefaßt — sich dahin ausgesprochen, daß für Darlehen an Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, über die Schuldscheine ausgestellt sind, das Anleihe-Ablösungs-Gesetz als Aufwertungsgrundlage nur dann Anwendung finden soll, wenn der über das Darlehen ausgestellte Schuldschein nicht nur die Vereinbarung über die Fälligkeit und die Verzinsung der Darlehnsschuld enthält, sondern wenn sich aus ihm auch als Beweis des Realkontrakts die Schuldverpflichtung ergibt. Liegen diese Voraussetzungen — wie bei den beurkundeten Darlehnsvorverträgen — nicht vor, so soll das Aufwertungsgesetz (§ 63) Anwendung finden. Diese reichsgerichtliche Auslegung des Schuldscheinbegriffs hat für die Aufwertungsgläubiger der Kommunalobligationen nicht nur die höhere Aufwertung (25 pCt. statt 2,5 pCt. bis höchstens 12,5 pCt.), sondern vor allem auch die regelmäßige Verzinsung der Aufwertungsbeträge zur Folge. Die Ablehnung der Folgerungen der Gerichtsentscheidungen gründet sich in der Hauptsache auf den Sinn und die Motive der §§ 30 bzw. 40 des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes vom 16. 7. 1925. Es wird dem Ergebnis der Reichsgerichtsentscheidungen wie auch der Reichsschuldenverwaltung die allgemeine Absicht des Gesetzgebers bei der Schaffung des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes insbesondere aber der §§ 30 und 40 gegenübergestellt. Die Bestimmung des Abs. 3 des § 30

> „Anleihen im Sinne des Abs. 1 sind die Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen sowie aus Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind",

soll sich nach Ansicht der Gegner der Reichsgerichtsentscheidungen als Folge der gesetzlichen Entwicklung, die in der 3. Steuernotverordnung ihren Ursprung findet, nicht nur auf die im Wege der Begebung an einen unbeschränkten Personenkreis aufgelegten Schuldverschreibungen der Kommunen beziehen, sondern gerade auch auf die durch besonderes Darlehen von einem einzelnen Kreditgeber aufgenommenen Schuldscheindarlehen. Wie aus der Begründung zum Anleihe-Ablösungs-Gesetz hervorgehe, habe nämlich die Rechtsprechung vielfach verneint, daß die letzterwähnten sogenannten Schuldscheindarlehen ebenso wie die Schuldverschreibungen Anleihen darstellen. Den kleinen leistungsschwachen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden war aber der Anleihemarkt verschlossen und sie waren daher auf die vorher genannte Kreditform angewiesen. Es sollten deshalb die von ihnen zur Befriedigung ihrer kommunalpolitischen Bedürfnisse aufgenommenen Darlehen in gleicher Weise aufgewertet werden, wie die Schuldverschreibungen aus eigenen Emissionen der größeren Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Daneben wirft die Gegenmeinung der Rechtsauffassung des Reichsgerichts vor, daß nach ihr aus rein formalen Merkmalen ein Unterschied in der Aufwertungsart und -Höhe der einzelnen Darlehen gemacht wird. Wenn nämlich der Schuldschein die ausdrückliche Schuldverpflichtung nicht enthalte, müßte sich ja auch nach der Reichgerichtsrechtsprechung der Gläubiger mit 12,5 pCt. Aufwertung begnügen, während bei Vorliegen der Verpflichtung ihm ein Anspruch auf 25 pCt. Kapitalaufwertung und 5 pCt. Verzinsung von 1928 zustände. Je nachdem also aus mehr oder weniger Zufälligkeiten der Wortlaut der Urkunde verschieden gefaßt sei, würde nach solcher Auslegungsweise die Aufwertungshöhe und der Verzinsungsmodus gänzlich verschieden ausfallen. Dem stehe aber gegenüber, daß innerlich die Vorgänge wie die materiellen Voraussetzungen für die Gläubiger als auch für die schuldnerischen Kommunen genau die gleichen wären. Letztlich wird noch als ein weiteres wesentliches Argument der Gegenmeinung zu erwähnen sein, daß den Gerichten die richtige Uebersicht über die Aufwertungsfähigkeit der Kommunen fehlen solle und deshalb gerade die Entscheidung nach dem Anleihe-Ablösungs-Gesetz den Verwaltungsbehörden übertragen sei.

Bei einem Versuch, sich mit diesen, einander gegenüberstehenden Meinungen des Reichsgerichts und seiner Bekämpfer und dem beiden zugrundeliegenden Fragenkomplex kritisch auseinanderzusetzen, wird man an der historischen Aufwertungsentwicklung nicht vorbeigehen können. Sie wird im Gegenteil, um ein klares anschauliches Bild zu erhalten, wesentlichst berücksichtigt werden müssen. So beruft sich ja auch die die Entscheidung des Reichsgerichts ablehnende Meinung zur Rechtfertigung ihres Standpunktes vornehmlich auf die historische Entstehung der fraglichen Bestimmung des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes. Wir glauben nun allerdings nicht, daß es genügen kann, lediglich den historischen Vorgang zu dieser einzelnen Wort- oder Satzfassung klarzulegen. Es wird vielmehr notwendig sein, diese Einzelbestimmung selbst wie auch den weiteren verwandten Ideenkreis im Zug ihres historischen Aufbaues bloßzulegen. Nur so erscheint uns eine übersichtlichere und damit objektive Betrachtung möglich zu sein. Wenn man von dem Ursprung der Aufwertung, nämlich der Inflationsperiode selbst ausgeht, kann man wohl die Behauptung aufstellen, daß zu dieser Zeit der durch sich selbst getragene Aufwertungsgedanke noch unentdecktes Neuland war. Erst zu Ende der Inflationsperiode mit der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichts vom November 1923 wurde die Aufwertungsbewegung in Fluß gebracht. Die erste gesetzliche Festlegung finden wir in der 3. Steuernotverordnung. Hier war die Aufwertung von privaten Schulden grundsätzlich auf 15 pCt. festgesetzt, während die Schulden des Reiches, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von einer verbindlichen, in ihrer Höhe bereits bestimmten Aufwertung überhaupt noch freigelassen waren. Man überließ dies einer späteren Regelung nach der aus der Festsetzung der Reparationsverpflichtung sich ergebenden Sachlage. Ohne im einzelnen die einschlägigen Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung zu untersuchen, mag generell hier nur festgestellt sein, daß die damaligen Aufwertungsbestimmungen noch recht zaghaft waren und den Interessen der Gläubiger insbesondere denen der Kommunen nur in recht beschränktem oder sogar gänzlich unzureichendem Maße Rechnung trugen. Ferner ergibt sich, daß die Aufwertungsart und -Höhe der privaten Schulden als das Fundament der Aufwertungsidee anzusehen sind, von dem lediglich für die gemeindlichen Schulden vergünstigende Ausnahmen zugelassen wurden. Die uns bekannte Entwicklung ging später über die Grundsätze der 3. Steuernotverordnung hinaus, und führte zu dem Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925. Aeußerlich ist der Unterschied zwischen der 3. Steuernotverordnung und dem Aufwertungsgesetz am sinnfälligsten dadurch vor Augen geführt, daß der Aufwertungssatz der privaten

Aufwertung von 15 pCt. auf 25 pCt. erhöht wurde und daß in der Aufwertung fiskalischer oder kommunaler Schulden durch das besondere Anleihe-Ablösungs-Gesetz ein sachlich und zeitlich bestimmtes Verhältnis — allerdings gestuft nach Alt- und Neubesitz — mit einer Aufwertungsquote von 12,5 pCt. (Altbesitz) und 2,5 pCt. (Neubesitz) festgesetzt wurde. Die augenfällige Vorwärtsentwicklung im Sinne einer positiven Regelung der Aufwertungsverpflichtungen der kommunalen Körperschaften braucht keines weiteren Zusatzes. Auch nach dem Gesetz vom Jahre 1925 ruhte jedoch bekanntermaßen die Agitation für eine höhere und weitergehende Aufwertung nicht. Diese Bestrebungen oder besser ihr Niederschlag in Verbindung mit den gegensätzlichen Tendenzen führte im Frühjahr 1927, wie bekannt, zu einer nochmaligen Durchberatung der gesamten Aufwertungsmaterie. Wenn hier eine allgemeine und im Interesse der Gläubiger liegende wesentliche Veränderung der bestehenden Gesetzgebung nicht zustande kam, so liegt das in der Hauptsache daran, daß eine Neuaufrollung der ganzen Materie mit einer bisher nicht vorgesehenen und in Rechnung gestellten Belastung der Wirtschaft und auch des Gerichts- und Verwaltungsapparats, nachdem in mehrjähriger Arbeit auf Grund des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925 bereits fruchtbare und zum Teil abgeschlossene Arbeit geleistet war, nicht verantwortet werden konnte. Das Ergebnis der Frühjahrsverhandlungen beweist aber auch, daß der Gesetzgeber den bestehenden Zustand — soweit Aenderungswünschen nicht durch die Novelle vom Juli 1927 Rechnung getragen wurde — mit allen seinen Auswirkungen nach wirtschaftlicher und rechtlicher Seite in Kauf nehmen und als endgültig bestehend ansehen wollte. Diese Unterstellung wird mit umso größerer Berechtigung vorgenommen werden können, wenn die in der Zeit nach dem Juli 1925 ohne Zutun des Gesetzgebers sich entwickelnden Aufwertungsideen gläubigerfreundlicher Art waren. Denn Aenderungen in letzterem Sinne wurden in den Reichstagsverhandlungen 1927 nicht zuletzt doch mit Rücksicht auf die durch eine abgeänderte Regelung zu erwartenden großen technischen Schwierigkeiten zurückgestellt. Solche konnten aber in dem Maße überhaupt nicht entstehen, wenn der Lauf der Ereignisse schon in dem veränderten Sinne gegangen war oder doch mindestens zu gehen sich vorbereitet hatte. Diese Abstraktion der Einstellung des Reichsgerichts wird auch durchaus durch die Verhandlungsvorgänge zu der uns interessierenden Frage bestätigt. Die durch die Entscheidungen hervorgerufenen gewissen Unbilligkeiten waren dem Reichstag bekannt. Eines dieses gleichmäßig zu Gunsten der Gläubiger regelnden Eingriffs hat sich der Gesetzgeber allerdings enthalten, wiewohl Meinungen laut wurden, daß man die Kommunalobligationen allgemein eigentlich nicht schlechter behandeln dürfte, wie die Hypothekenpfandbriefe mit denen sie im Verkehr als gleichwertig gegolten hätten. Es bestand aber Uebereinstimmung darüber, daß *in keinem Falle* eine gesetzliche Abänderung zum *Nachteil der Gläubiger* vorgenommen werden dürfte. Der Unterausschuß hatte darüber hinaus in seiner Mehrheit der Auffassung des Reichsgerichts zugestimmt, wonach unter die Vorschrift des § 30, III Darlehen aus beurkundeten Vorverträgen nicht zu rechnen sind. Daraus kann u. E. nur gefolgert werden, daß das gesetzgebende Organ die Definition der Gerichte für solche Darlehen und damit die Anwendung des Aufwertungsgesetzes für sie als mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar anerkannte.

Legen wir uns nun die Frage nach der inneren Berechtigung der Reichsgerichtsentscheidung vor, nachdem wir ihre formelle Sanktion festgestellt haben. In der historischen Entwicklung von dem Fehlen eines jeden rechtlichen Aufwertungsgedankens über die 3. Steuernotverordnung und das bestehende Aufwertungsgesetz von 1925 bis zu der Durchberatung der Aufwertungsgesetzgebung im Frühjahr 1927 sehen wir einen Weg vor uns, der für die schuldnerischen Kommunalverbände ganz ohne Zweifel kein sehr günstiger war. Umgekehrt war der Gang der Geschehnisse im ganzen großen ein für die Gläubigerinteressen freundlicher. Angesichts dieser Stufenentwicklung wird anerkannt werden müssen, daß es eine feststehende Meinung der gesetzgebenden Faktoren zu der Aufwertungsart und Aufwertungshöhe überhaupt, wie insbesondere auch zu der der Kommunalverbände im absoluten Sinne niemals gegeben hat. Dadurch wird der alte Rechtsgrundsatz erneut und besonders eindrucksvoll vor Augen geführt, daß die Motive eines Gesetzes, d. h. die den Formern der Gesetzesbestimungen zu Grunde liegenden Gedanken lediglich als Deduktionsbeweisgründe zu werten sind, nicht aber zur unwiderleglichen authentischen Interpretation des Gesetzes dienen dürfen. Neben solchen Beweismitteln zur Auslegung eines Gesetzes, wie es die Motive sind, gibt es eine Fülle anderer Umstände, die jeweils mit derselben mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit sich für dasselbe Ziel verwenden lassen. Die — praktisch gesehen — stärkste Quelle für die Auslegungsbeweismittel bietet die Rechtsprechung allgemein und insbesondere die unserer höchsten Gerichte. Diese müssen die bereits bestehenden gesetzlichen Formen auf neue Tatbestände und veränderte Verhältnisse anwenden. Sie können mithin nicht an irgendwelche seinerzeit bei Schaffung des Gesetzes vorliegenden gedanklichen Voraussetzungen strikte gebunden sein, sondern müssen das Gesetz so verwerten, wie es bei den veränderten Verhältnissen auslegungsrichtig erscheint. In diesem Zusammenhange muß die außerordentlich positive Tätigkeit unserer gerichtlichen Instanzen zur Erweiterung und Gestaltung unseres Aufwertungsrechts besonders beachtet werden. Es handelt sich hier, generell gesprochen, wohl um eine Hand in Hand mit der Wirtschaftskonsolidierung und Aufwärtsentwicklung gehende, für die Gläubigerinteressen günstige Auslegungstendenz. In jeder Fachzeitschrift, die sich mit Aufwertungsfragen und der Aufwertungsrechtsprechung befaßt, haben wir in den letzten Jahren, Monaten und Wochen wohl täglich Beispiele für diese Erscheinung gefunden. Man wird diese dem Gläubiger freundliche Rechtsprechung als Entwickler und Gestalter von gesetzlichen Bestimmungen, wie wir ausgeführt haben, anerkennen müssen. Folglich werden diese Rechtsprechungssymptome auch zugleich bis zu einem gewissen Grade zu einem generellen Beweismittel für die Auslegung jeder einzelnen aufwertungsrechtlichen Bestimmung genommen werden können. Dazu kommt für den vorliegenden Einzelfall noch der Umstand, daß auf die den Kommunalobligationen wesensverwandten Pfandbriefe ohnehin schon die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes Anwendung finden. Es liegt deshalb die bekämpfte Reichsgerichtsentscheidung nur in der allgemeinen von uns aufgedeckten Linie der günstigeren Aufwertungsentwicklung und der gleichzeitigen Anpassung an die Aufwertungsart der wesensähnlichen Wertpapiere.

Zum gleichen Zweck scheint uns das Beispiel der Sparkassenaufwertung besondere Beachtung im Rahmen dieser Ausführungen zu verdienen. Die Aufwertung der Sparkassen hat sich in Uebereinstimmung mit dem oben gekennzeichneten allgemeinen Gang von bescheidenen Anfängen zu allmählig größerem Ausmaße entwickelt. Sie ist letzten Endes nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen stehen geblieben, sondern darüber hinaus gegangen. Statt einer Höchstaufwertung von 12,5 pCt. ist jetzt mit einer solchen von durchschnittlich 15,23 pCt. zu rechnen. Soweit an dieser Vorwärtsentwicklung zu Gunsten der Gläubiger den Aufsichtsbehörden der Sparkassen ein Einfluß zuzuschreiben ist, sehen wir in einem solchen Vorgehen dieselben rechtsentwickelnden Funktionen wie in der vorher behandelten Spruchpraxis der Gerichte. Das Ergebnis liegt auf derselben Linie, daß nämlich die noch unter anderen Zeitverhältnissen und anderen Eindrücken geschaffenen Formulierungen des Gesetzes praktisch erweitert und ergänzt werden. Wenn vorher das Beispiel

der Sparkassen als besonders erwähnenswert hingestellt wurde, so geschah das noch aus einem zweiten, inneren Grunde. Die Maßnahmen für die Verbesserung der Sparkassenaufwertung haben sich wohl im wesentlichen Maße von dem Gedanken leiten lassen, daß es sich um einen sozial besonders zu berücksichtigenden Personenkreis handele, zu Gunsten dessen mithin auch die Schuldner besondere Belastungen auf sich nehmen müssen. Die Gläubiger von Kommunaldarlehen dürften nun — wenn es auf den ersten Blick auch anders erscheinen mag — an sehr benachbarter Stelle zu finden sein. Zunächst sind allerdings die Kommunaldarlehen im Regelfalle von größeren, kapitalstarken Instituten, Hypothekenbanken usw. an die Kommunen gegeben. Diese Banken sind jedoch im eigentlich wirtschaftlichen Sinne nicht Selbstgläubiger, sondern nur Vertreter der vielen Sparer, die die von den Realkreditinstituten auf Grund der Darlehen ausgegebenen Kommunalobligationen gekauft haben. Bekanntlich sind nun aber die Interessenten für derartige Wertpapiere in der Vorkriegszeit und grundsätzlich wohl auch jetzt der kleine und mittlere Kapitalistenstand. Es wird wohl allgemeine Ansicht sein, daß gerade dieser Stand zu den vielleicht am stärksten durch die Folgen der Inflation Betroffenen gehört. Deshalb sollten, soweit man bei einer Gesetzesauslegung Gründe sozialer Natur glaubt heranziehen zu können — nach dem ganzen Aufbau des Aufwertungsgesetzes wird man das wohl zweifellos tun müssen — dieselben sozialen Erwägungen hier wie bei der Sparkassenaufwertung zur Wirksamkeit gebracht werden.

Wenn man die Frage stellt, ob nach dem Anleihe-Ablösungs-Gesetz praktisch Aussicht auf Verwirklichung eines solchen Gedankens besteht, so sei hierzu in Verbindung mit der angeblich durch die Reichsgerichtsentscheidungen in untragbarer Weise geschaffenen unterschiedlichen Belastung der Kommunen, je nachdem es sich um solche handelt, die eigene Obligationen herausgegeben haben, oder solche, die mangels ausreichender finanzieller Fundierung den Weg der Kommunaldarlehen bevorzugen mußten, Stellung genommen. Im ersteren Falle trifft es sicherlich zu, daß bei einem Zugrundelegen des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes die Obligationengläubiger sich mit den in diesem Gesetz festgelegten Aufwertungssätzen zufrieden geben müssen. Allerdings besteht nach dem Anleihe-Ablösungs-Gesetz auch hier die Möglichkeit, daß durch landesgesetzliche Vorschriften wie Entscheidungen der Aufsichtsinstanzen die Aufwertungsprozentsätze erhöht werden. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wird nach dem Sinne der Bestimmungen des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes immer dann Pflicht der zuständigen Instanzen sein, wenn bei billiger Abwägung der Lage der Gläubiger und der der schuldnerischen Kommunen eine solche Erhöhung gerechtfertigt ist. In die Praxis übertragen bedeutet dieses Tatverhältnis, daß die Folgen einer geringen Aufwertung — wenn sie nach billiger Auffassung erhöhbar erscheint —, sich in einer Mißstimmung gegen die betreffende Gemeinde äußern werden. Hieraus wird sich vielleicht wiederum eine spätere Krediterschwerung für diese Gemeinde entwickeln können. Man wird derartige Auswirkungen je nach Einstellung und Temperament bedauern können. Es wird indeß wohl eingeräumt werden müssen, daß diese skizzierten Folgen unter den erwähnten Umständen nicht ohne gewisse Berechtigung entstehen würden. Soweit die Kommunen aus stärkster und ernstester Notwendigkeit zu einer höheren Aufwertung nicht in der Lage sind, werden sich die zuständigen Aufsichtsinstanzen, die ja diese Beschränkung gutgeheißen haben, mit Recht und Pflicht zur Abwendung nachteiliger Auswirkungen für die betreffenden Kommunen einzusetzen haben. Es sind die Belange der ihnen anvertrauten städtischen Interessen, die sie zu schützen haben. Ganz anders liegt die Situation bei den in Rede stehenden Kommunaldarlehen. Hier schiebt sich zwischen das direkte Verhältnis von Gläubiger und Schuldner das Realkreditinstitut. Wenn hier das Aufwertungsergebnis sehr mager ausfällt, wird sich die vorher gekennzeichnete Mißstimmung der Gläubiger nicht so sehr gegen die im Hintergrund stehende Kommune als gegen das Realkreditinstitut wenden. Die vorher bereits herangezogene Mittlerinstanz der Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen kaum von großem Nutzen für die Realkreditinstitute sein. Diese Instanzen werden bei der Abwägung der Interessen von Gläubigern und Schuldnern hier ganz besonders geneigt sein, ein größeres Gewicht auf die sozialen Belange der schuldnerischen Kommunen zu legen. Es tritt ihnen auf der einen Seite die ihrem besonderen Schutz anvertraute Kommune gegenüber, auf der anderen Seite ein außerhalb stehender größerer (allerdings nur scheinbar) nicht sozialen Schutzes bedürftiger Kapitalträger (zu vgl. Zeitschrift für Selbstverwaltung Nr. 19, Herausgegeben vom Deutschen und Preußischen Landkreistag, „Der Begriff der kommunalen Schuldscheindarlehen im Anleiheablösungsgesetz".

> „Auch auf der Gläubigerseite wäre die Behandlung der Schuldscheindarlehen nach dem Aufwertungsgesetz vorwiegend den größeren Privatkapitalisten zugute gekommen, die ein nicht unerhebliches Kontingent dieser Art von Kreditgebern stellen, während der kleine Mann Stadtobligationen vorzog").

Dadurch kann leicht auch hier für die Zukunft eine Krediterschwerung und Behinderung des Geschäfts der Institute erwachsen. Die Rückwirkungen daraus fallen nun aber — vielleicht oder wahrscheinlich — nicht so sehr auf die gerade unter Billigung ihrer Aufsichtsinstanz sehr knapp aufwertenden Kommunen als auf andere, die vielleicht auf Anregung ihrer Aufsichtsbehörde sich zu höheren Aufwertungssätzen verstanden hatten. Diese Folgen, die jetzt schon erkennbar sind, werden am besten durch einen Blick auf den Kurszettel kenntlich gemacht. Die Unterschiede in der Kursgestaltung von Kommunalobligationen und Pfandbriefen wie in Sonderheit von den Angeboten zu Zeichnungen von Kommunalobligationen oder Pfandbriefen stehen in einem offensichtlich ungünstigen Verhältnis für die erstere Wertpapierart. Die Absatzmöglichkeit für die beiden verschiedenen Schuldverschreibungsarten steht in derselben ungünstigen Proportion für die Kommunalobligationen. Es scheint mithin das Ergebnis der Reichsgerichtsentscheidung sowohl dem berechtigten Anspruch der Aufwertungsgläubiger, im Rahmen der gleichliegenden Verhältnisse billige Aufwertungsbefriedigung zu erhalten, Genüge zu leisten, wie auch im Interesse der zukünftigen Kreditgerechtigkeit der Kommunen selbst zu liegen! Soweit die Verhältnisse der Kommunen eine höhere Aufwertung nicht zulassen, werden die Zivilgerichte genau so eine Herabsetzung der Aufwertungshöhe vornehmen müssen, und den Kommunen Schutz angedeihen lassen, wie es vordem die Aufsichtsinstanzen taten.

Schließlich darf man auch wohl folgende Erwägung nicht übergehen. Diejenigen Anleihen wie auch die Darlehen, die ihrem Wortlaut nach in jedem Falle im Sinne des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes „Darlehen darstellen, über die Schuldscheine ausgestellt sind", fallen nach klarer gesetzlicher Vorschrift unter dieses Gesetz. Hieran kann naturgemäß auch die den Zeitverhältnissen am besten Rechnung tragende und gläubigerfreundlichst sich auswirkende Rechtsenwicklung und -auslegung nicht vorübergehen. Daraus kann aber kaum ein schlüssiger Beweis gezogen werden, daß die sonst allenthalben sich vollziehende Rechtsentwicklung deshalb auch vor ähnlichen aber änderungsfähigen Rechtsverhältnissen Halt machen muß. Man würde dann mit demselben Recht auch bei der höheren Sparkassenaufwertung ihre innere Berechtigung anzweifeln können. Ein solcher Standpunkt würde letzten Endes — stark zugespitzt — bedeuten, daß Fehler nicht korrigiert werden dürfen, weil an benachbarter Stelle unabänderbare Fehler stehen.

Es trifft sicherlich zu, daß die Beurteilung der Aufwertungsfähigkeit der Kommunen den Verwaltungs-

instanzen deshalb überlassen ist, weil eben die Länder und Verwaltungsinstanzen für geeigneter und besser in der Lage gehalten wurden, die Verhältnisse bei den Kommunen richtig zu bewerten und ihre Aufwertungsfähigkeit in Abwägung der Interessen der Gläubiger und Schuldner abzuschätzen. Lediglich mit Rücksicht auf die verwickelten und komplizierten Verhältnisse der Gemeindefinanzen dürfte diese von dem Grundfundament des Aufwertungsgesetzes, das die Abwägung der gegenseitigen Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner dem ordentlichen Gerichte überläßt, abweichende Regelung für die Feststellung getroffen sein. Ob allgemein diese Stellen dem Sinne und dem Grundgedanken der Schöpfer des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes gerecht geworden sind, mag eine offene Frage bleiben. Nicht vorübergehen können wir jedenfalls an der Tatsache, daß Bedenken von Seiten der Gläubiger gegen die Einstellung und die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden schon in großem Maße laut geworden sind. Ob ähnliche berechtigte Bedenken von Seiten der Schuldner gegen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in derartigen Kommunalaufwertungssachen erhoben werden, muß wohl erst die Zukunft zeigen. Man wird jedenfalls — wenn man schon nicht aus dem bisherigen Verhalten der Verwaltungsinstanzen eine gewisse Berechtigung für die teilweise Verlagerung der Entscheidung über die Aufwertung der Kommunen von den Aufsichtsinstanzen auf die ordentlichen Gerichte anerkennen will — mindestens aus diesem Grunde vorerst keine gültige Ablehnung der Ergebnisse der Reichsgerichtsentscheidung folgern dürfen.

Wir haben uns bemüht, in dem Vorhergehenden die Frage nach der Berechtigung der Reichsgerichtsentscheidungen und der dadurch bedingten Folgen in den u. E. notwendigen großen Gedanken- und Entwicklungskreis historischer wie anschauungsgemäßer Art hineinzustellen. Nur so dürfte es u. E. möglich sein, eine objektive Stellungnahme zu der Behauptung, daß eine Aufwertung dieser Kommunaldarlehen im Rahmen ihrer rechtlichen und gesetzlichen Verankerung nur nach dem Anleihe-Ablösungs-Gesetz erfolgen kann, zu nehmen. Die mehr konstruktionellen rechtlichen Erwägungen, ob es sich bei dem Schuldscheinbegriff des Anleihe-Ablösungs-Gesetzes um einen solchen des öffentlichen Rechts (z. T. von der die RG.-Entsch. ablehnenden Meinung vertreten) oder den des privaten Rechts handelt, ist dann nur eine Frage minderen Grades. Es sei nur gesagt, daß uns vorerst das Schwergewicht auf der nach zivilrechtlichem Begriff zu behandelnden Konstruktion zu liegen scheint. Der eine Partner bei dem Darlehnsvertrage, nämlich der Darlehnsgeber (Hypothekenbank), ist ja selbst privatrechtliche Person und geht zweifellos von allein zivilistischen Ideengängen an derartige Vertragsvereinbarungen heran. Der andere Vertragsgegner, die Kommune, schließt den Darlehnsvertrag auch lediglich in Ausübung ihrer zivilrechtlichen Repräsentation — sie setzt nicht etwa ihre Verwaltungs- und behördlichen Eigenschaften dabei ein. Das wird noch besonders dadurch unterstrichen, daß dieser Vertrag ja durch die Aufsichtsinstanz zu genehmigen war. Dadurch aber, daß eine Legalisierung dieses Vertrages durch Verwaltungshand erfolgt, dürfte das Wesen dieses Vertrages selbst nicht berührt werden. Wir möchten mithin der Ansicht zuneigen, daß die faßbaren Momente dieses Vertrages für seine zivilrechtliche Natur sprechen. Die zivilrechtlichen Grundbegriffe eines Darlehnsvertrages, über den ein Schuldschein ausgestellt ist, herauszuarbeiten, hat die bekämpfte Reichsgerichtsentscheidung und nach ihr die der Reichsschuldenverwaltung eingehend unternommen. Wir glauben deshalb im Rahmen unserer Abhandlung von einer Stellungnahme hierzu absehen zu sollen und es mag nur festgestellt sein, daß u. E. eine schlüssige Bekämpfung der theoretischen Auslegung dieses Begriffs durch das Reichsgericht von anderer Seite bisher nicht versucht bzw. gelungen ist. Sie ist im übrigen ja auch durch den Unterausschuß des Rechtsausschusses des Reichstags — wie wir gesehen haben — in seiner Mehrheit im wesentlichen anerkannt worden. Als Ergebnis unserer Ausführungen soll uns deshalb die Schlußfolgerung genügen, daß auch die Entstehungsgeschichte der Aufwertungsgesetzgebung und ihre wirtschaftliche Zwecksetzung in keinem durchschlagenden Widerspruch zu den juristisch begründeten Feststellungen des Reichsgerichts stehen.

Börsenumsatzsteuerpflicht bei Hinterlegung von Wertpapieren?

Von Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München.

Einer großen Gefahr ist das Verwahrungsgeschäft der Banken durch eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs entgangen. Ein Finanzamt hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn eine Bank Wertpapiere zur Verwahrung annimmt, Börsenumsatzsteuerpflicht entstehe, sofern nur die Bank nach ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt sei, die Wertpapiere zu verkaufen oder zum Börsenkurs in Zahlung zu nehmen für den Fall, daß der Kunde seine Verbindlichkeiten nicht erfülle. Es war nicht ganz klar, ob das Finanzamt die Steuerpflicht schon für den Fall annahm, daß nur die Berechtigung der Bank, die Wertpapiere zu verkaufen, ausbedungen ist. Es hat aber den Anschein, als ob das tatsächlich die Ansicht des Finanzamts war. Jedenfalls nahm das Finanzamt an, daß jeder Kunde bei Hingabe von Wertpapieren ein bedingtes und daher nach § 43 Abs. 1 des KapVerkStG. steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft schließe.

Das Finanzamt forderte von diesem Rechtsstandpunkt aus eine Bank auf, ihm die Kunden namhaft zu machen, die ihre Geschäftsbedingungen unterschrieben und Wertpapiere bei ihr hinterlegt hätten. Die Bank weigerte sich, dem Verlangen nachzukommen, und erlangte beim Reichsfinanzhof ein obsiegendes Urteil. Allerdings war, was das Finanzamt nicht näher geprüft hatte, in den Geschäftsbedingungen der Bank nicht ausgemacht, daß sie die Wertpapiere auch selbst zum Börsenkurs in Zahlung nehmen könne; vielmehr war nur die Befugnis bedungen, die Wertpapiere verkaufen zu lassen. Danach konnte der Reichsfinanzhof aussprechen, daß von einem bedingten Anschaffungsgeschäft nicht die Rede sein könne, da so, wie die Sache lag, nur ein Pfandrecht der Bank begründet sei. Ein steuerpflichtiges bedingtes Anschaffungsgeschäft konnte nur dann in Frage kommen, wenn über die Wertpapiere schon ein bedingtes Kaufgeschäft vorgelegen hätte, und das hätte nur dann der Fall sein können, wenn die Bank sich das Recht des eigenen Ankaufs ausbedungen hätte. Nun ist die Ausbedingung eines solchen Rechts gesetzlich unzulässig (S t a u d i n g e r BGB. 9. Aufl. § 1221 zu c), und es werden deshalb die Banken dies Recht nicht in ihre Geschäftsbedingungen aufnehmen. Um so größer wäre aber die Gefahr gewesen, wenn die Auffassung des Finanzamts zuträfe, daß schon der Vorbehalt des Selbsthilfeverkaufs eine Steuerpflicht auslöse. Der Reichsfinanzhof hat mit großer Deutlichkeit das Verlangen des Finanzamts zurückgewiesen. Die Entscheidung (vom 8. Febr. 1928, II A 600/28) ist in dieser Nummer auf Seite 220 abgedruckt.

Der Fall gibt zu einer Prüfung Anlaß, ob der § 43 des KapVerkStG., wonach auch bedingte und befristete Anschaffungsgeschäfte die sofortige Entstehung der Steuerschuld zur Folge haben, noch zeitgemäß ist. Wenn wirklich in dem hier erörterten Falle von bedingten Anschaffungsgeschäften gesprochen werden könnte, so ließe sich die Steuerfestsetzung sachlich erst für den Zeitpunkt rechtfertigen, in dem die Bedingung eintritt. Dann würde beim Bankverwahrungsgeschäft nur in einer ganz kleinen Zahl von Fällen Steuerpflicht eintreten. Die s o f o r t i g e Besteuerung bedingter Anschaffungsgeschäfte ist jedenfalls eine Ungeheuerlichkeit, wenn es sich um eine sogen. entfernte Bedingung handelt, das heißt um

eine Bedingung, deren Eintritt unwahrscheinlich ist. Zum Schluß sei noch auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 30. Oktober 1925, II A 503/25 (Mrozek Steuerkartei § 43 Rechtspruch 2), sowie auf die Bemerkungen dazu von Flechtheim in der Juristischen Wochenschrift 1926 S. 627 verwiesen. Der Reichsfinanzhof mußte hier notgedrungen die Steuerpflicht bejahen, weil das Gesetz es eben so will.

Gerichtliche Entscheidungen.

Steuerrecht.

1. KapVerkStG. § 35.

Die Ermächtigung einer Bank, vom Kunden hinterlegte Wertpapiere, wenn dieser seine Verpflichtungen gegen die Bank nicht erfüllt, zu verkaufen, enthält kein auch nur bedingtes Anschaffungsgeschäft von Wertpapieren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 8. Februar 1928 — II A 600/27 —.

In der der beschwerdeführenden Bank am 29. April 1927 übersandten Prüfungsverhandlung hat das Finanzamt die Beschwerdeführerin aufgefordert, zur Festsetzung von Börsenumsatzsteuer dem Finanzamt diejenigen Kunden namhaft zu machen, die ihre Geschäftsbedingungen unterschrieben und Effekten bei ihr hinterlegt haben, und den Tag der Effektenhinterlegung und den Wert der Effekten am Tage der Hinterlegung anzugeben. Begründet ist diese Aufforderung damit, daß nach einem Aufsatz in der Verkehrsteuerrundschau 1927 Nr. 2 es als ein bedingtes und somit steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft gelte, wenn eine Bank nach ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fall, daß ihr Kunde ihr gegenüber Verbindlichkeiten etwa aus Kreditgewährung nicht erfüllt, berechtigt sein soll, vom Kunden hinterlegte Wertpapiere zu verkaufen oder zum Börsenkurs in Zahlung zu nehmen, und daß die Steuerpflicht entstehe, sobald nach Anerkennung der Geschäftsbedingungen durch den Kunden Effekten hinterlegt werden. Bezug genommen ist in dem Aufsatz auf eine Entscheidung des VII. Senats des Reichsgerichts vom 13. Juli 1900, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1900 S. 668 ff., und eine Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Dezember 1923, Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 13 S. 135. Die Beschwerdeführerin hat das Ansinnen abgelehnt und gegen die Verfügung des Finanzamts vom 29. Juni 1927, in der die Aufforderung unter Androhung einer Geldstrafe von 100 RM wiederholt wurde, Beschwerde eingelegt. Diese ist in der nunmehr mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Beschwerdeentscheidung als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Vorentscheidung hat die Verfügung des Finanzamts auf Grund von § 76 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und § 169 Satz 2 der Reichsabgabenordnung aufrechterhalten. Wenn danach auch für die Beschwerdeführerin eine Erklärungspflicht bestanden hätte, sofern bei ihr der Tatbestand vorlag, der nach dem Ermessen des Finanzamts die Möglichkeit einer Steuerpflicht in sich schließt, so hätte doch das Landesfinanzamt zunächst prüfen müssen, ob denn der Tatbestand, auf den das Finanzamt eine Steuerpflicht glaubt gründen zu können, bei der Beschwerdeführerin wirklich gegeben ist. Das ist nicht der Fall.

In der Prüfungserinnerung ist als Voraussetzung einer Börsenumsatzsteuerpflicht angegeben, daß die Bank berechtigt sein soll, vom Kunden hinterlegte Wertpapiere, wenn dieser seine Verpflichtungen gegen die Bank nicht erfüllt, zu verkaufen oder zum Börsenkurs in Zahlung zu nehmen. Von der zweiten Alternative ist in den Geschäftsbedingungen der Bank mit keinem Worte die Rede, und damit entfällt bei ihr die Möglichkeit eines auch nur bedingten Eigentumsüberganges auf Grund der Geschäftsbedingungen, wie sie der Begriff des bedingten Anschaffungsgeschäfts voraussetzt. Nur auf diesen zweiten Fall bezieht sich die in dem Aufsatz angeführte Reichsgerichtsentscheidung. Die daneben angeführte Entscheidung des erkennenden Senats betrifft überhaupt nur den hier nicht in Rede stehenden Fall der Sicherungsübereignung von börsenumsatzsteuerpflichtigen Gegenständen. Soweit bei der Beschwerdeführerin aber der Tatbestand überhaupt nicht vorliegt, der allein auch nach der Auffassung des Finanzamts die Steuerpflicht begründen kann, ist sie auch nicht gebunden, Aufforderungen des Finanzamts zu entsprechen, die nur unter der Voraussetzung des Vorliegens dieses Tatbestandes erlassen sind. Daß der zweite Fall vorliegt, ist auch in der Stempelprüfungsverhandlung gar nicht behauptet und könnte nach den völlig klaren Geschäftsbedingungen auch gar nicht behauptet werden.

Es kann sich also nur fragen, ob nach dem Ermessen des Finanzamts, bei der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer Steuerpflicht als gegeben anzusehen, sonst Anlaß vorlag. Auch das ist zu verneinen.

Die vollkommen klaren Geschäftsbedingungen geben der Bank lediglich ein Pfandrecht an den hinterlegten Papieren. Daran wird auch dadurch nicht das mindeste geändert, daß nach einer gemäß § 1245 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Vereinbarung der Pfandverkauf durch den Pfandgläubiger unmittelbar erfolgen kann. Der Pfandvertrag enthält kein Element eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfts, da er dem Pfandgläubiger, auch nicht bedingt, einen Anspruch auf Uebertragung des Eigentums gibt. Darüber hat auch weder in der Verwaltungsübung noch in der Rechtsprechung ein Zweifel bestanden, wie sich das Finanzamt aus jedem Erläuterungsbuche hätte überzeugen können. Es selbst hat keinerlei Andeutung gemacht, in welcher Hinsicht die Möglichkeit eines Zweifels bestehen könnte. Die Annahme der Möglichkeit einer Steuerpflicht beruht daher auf keinerlei sachlichen Erwägung, sondern auf reiner Willkür. Die Beschwerdeführerin war daher nicht verpflichtet, der an sie gestellten Aufforderung zu folgen.

Durchaus abwegig ist es auch, wenn das Finanzamt in seiner Erwiderung auf die Rechtsbeschwerde mit einem Male die Verpflichtungen der Beschwerdeführerin auf Gestattung der Einsicht ihrer Geschäftsbücher gemäß § 77 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes und dem § 257 der früheren Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze geltend macht. Damit verschiebt es vollständig die Grundlagen des von ihm erlassenen Finanzbefehls. Diese Verpflichtungen sind von der Beschwerdeführerin nie bestritten worden und werden auch jetzt nicht bestritten. Sie waren auch nicht Gegenstand der Verfügungen des Finanzamts. Die Verfügung vom 29. April 1927 enthält überhaupt keine Aufforderung in dieser Hinsicht und die Beschwerdeführerin hat daher auch in ihrem Schreiben vom 31. Mai 1927 nur die allein von ihr geforderte Aufstellung der Kundenverzeichnisse und deren Effekten abgelehnt. Auch die Verfügung vom 29. Juni 1927 enthält nach Wiederholung der Aufforderung zur Einreichung der Verzeichnisse nur die Aufforderung, einen im Einvernehmen mit dem Finanzamt zu bestimmenden Tag anzugeben, an dem die Einsichtnahme der Kunden-Depotkonten erfolgen könne. Darauf hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. Juli 1927 mitgeteilt, daß sie gegen die Verfügung des Finanzamts Beschwerde an das Landesfinanzamt erhoben habe. Da nach den vorstehenden Ausführungen die Möglichkeit einer Steuerpflicht in den in der Prüfungserinnerung bezeichneten Richtungen nicht bestand und daher eine Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Aufstellung der erforderten Verzeichnisse nicht gegeben war, erledigte sich naturgemäß auch die Vereinbarung eines Zeitpunkts mit dem Finanzamt für die Einsichtnahme der Kunden-Depotkonten, die das Finanzamt nur zu dem Zwecke gewünscht haben konnte, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderten Verzeichnisse nachzuprüfen.

2. Zu § 35 KapVerkStG.

Börsenumsatzsteuerpflicht der Abtretung eines G. m. b. H.-Anteils zur Sicherheit und zu treuen Händen.

Urteil des RFH. vom 5. 4. 1927 — II A 664. 26 —; abgedr.: RAnz. Nr. 152.

Zutreffend geht das Finanzgericht davon aus, daß in der notariellen Urkunde vom 26. Juni 1925 nicht etwa eine Verpfändung, sondern eine Abtretung des Geschäftsanteils (§ 15 des G. m. b. H.-Gesetzes) vereinbart worden ist. Daran läßt die Fassung der Urkunde keinen Zweifel. Es kann auch keine Rede davon sein, daß die Beteiligten in Wirklichkeit nur eine Verpfändung gewollt haben, die Beurkundung also nicht dem Parteiwillen entspricht. Denn in der Berufungsschrift, auf die in der Begründung der Rechtsbeschwerde verwiesen wird, hat die Beschwerdeführerin selbst ausdrücklich zugegeben, daß der Parteiwillen auf eine „Abtretung nur zur Sicherheit, zu treuen Händen" gerichtet gewesen sei. Auch eine derartige Abtretung ist keine Verpfändung, wenngleich mit ihr derselbe Sicherungszweck wie bei einer Verpfändung verfolgt wird. Wer sich einen Geschäftsanteil zur Sicherheit abtreten läßt, wird nach außen hin, insbesondere gegenüber der Gesellschaft selbst, deren Teilhaber, mag er auch dem Abtretenden gegenüber, soweit es sich nicht um den Sicherungszweck handelt, den Anteil nur als Treuhänder innehaben. Der

vereinbarte Sicherungszweck hat nur zur Folge, daß einerseits der Erwerber des Anteils dem Veräußerer gegenüber schuldrechtlich verpflichtet ist, von dem erworbenen Gesellschaftsrechte nur nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen Gebrauch zu machen, widrigenfalls er dem Veräußerer gegenüber schadenersatzpflichtig wird, und daß andererseits der Veräußerer dem Erwerber hinsichtlich des Anteils keine Anweisungen erteilen kann, die mit dem Sicherungszwecke nicht vereinbar sind. Dementsprechend hat auch die Mitgesellschafterin G. m. b. H. das am 26. Juni 1925 beurkundete Rechtsgeschäft mit Recht nicht als eine Verpfändung angesehen, sondern es in ihrer Zustimmungserklärung ausdrücklich als eine „treuhänderische Abtretung" bezeichnet, ohne daß die Beschwerdeführerin gegen diese Auslegung damals Widerspruch erhoben hat. Nur bei dieser Auslegung ist ferner der von der G. m. b. H. gemachte Vorbehalt, daß der Firma St. von der Beschwerdeführerin Vollmacht zur Ausübung der abgetretenen Gesellschaftsrechte erteilt werden müsse, verständlich; denn durch eine bloße Verpfändung konnte diese Firma ihr Recht, die Gesellschaftsrechte in eigenem Namen auszuüben, gar nicht verlieren, und andererseits verschaffte ihr die Vollmacht nur die Möglichkeit, die abgetretenen Gesellschaftsrechte im Namen der Beschwerdeführerin auszuüben. Die notarielle Urkunde enthält nun nicht nur die dingliche Abtretungserklärung, sondern gleichzeitig auch das ihr zugrunde liegende schuldrechtliche Geschäft, durch das die Firma St. sich verpflichtete, ihren Geschäftsanteil auf die Beschwerdeführerin zu deren Sicherheit zu übertragen mit der Befugnis, sich durch Verwertung des Geschäftsanteils wegen ihrer Forderungen zu befriedigen, falls die Schuldnerin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkomme. Wie das Finanzgericht zutreffend ausführt, ist ein derartiges schuldrechtliches Geschäft ein bedingtes Anschaffungsgeschäft im Sinne der §§ 35 ff. des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Die zum Wesen des Anschaffungsgeschäfts erforderliche Entgeltlichkeit des Vertrags ergibt sich gerade aus dem mit der versprochenen Anteilsübertragung verfolgten Sicherungszweck, indem der Erwerber insoweit, als er aus der Verwertung des Anteils Befriedigung findet, seine gesicherte Forderung verliert. Die Steuerpflicht ist hiernach auch im vorliegenden Falle gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes schon mit dem Abschluß des Vertrags vom 26. Juni 1925 eingetreten. Sollte, wie das Finanzgericht erklärt, die Abtretung eines Geschäftsanteils der Grundstücksgesellschaft m. b. H. gemäß § 15 Abs. 5 des G. m. b. H.-Gesetzes schon durch den Gesellschaftsvertrag von der Genehmigung der sämtlichen Gesellschafter abhängig gemacht sein, so würde auch das der streitigen Steuerpflicht nicht entgegenstehen, weil diese eben schon durch die schuldrechtliche Verpflichtung zur Abtretung begründet worden ist. Diese Verpflichtung war jedenfalls ohne Genehmigung gültig (vgl. Staub-Hachenburg Anm. 56, 57 zu § 15 des G. m. b. H.-Gesetzes).

Bücherbesprechungen.

Dr. jur. Fritz Tänzler: Aus dem Arbeitsleben Amerikas. Arbeitsverhältnisse, Arbeitsmethoden und Sozialpolitik in den Vereinigten Staaten. 1927. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61, 176 Seiten.

Auf Grund eigenen Schauens hat Verfasser, einer der erfahrensten deutschen Sozialpolitiker, ein fesselndes und anschauliches Bild des gegenwärtigen Arbeitslebens in den Vereinigten Staaten von Amerika entworfen. Nach kurzer Schilderung des Landes und der Bevölkerung ein näheres Eingehen auf die Wirtschaft: Ein- und Ausfuhr, Produktion, Industrie, Verkehr, Warenhäuser, Wirtschaftslage. Dann behandelt der Verfasser ausführlich das Thema „Arbeit". Zunächst wird das Problem „Rationalisierung" erörtert und mit Recht darauf hingewiesen, daß, trotz mancher wichtigen Anregung für uns, die amerikanische Rationalisierung nicht das Allheilmittel auch für uns ist, da die Voraussetzungen in beiden Ländern grundverschieden seien.

Nach einer darstellenden Betrachtung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände wird die Zusammenarbeit beider Faktoren geschildert. In dem besonders interessanten Kapitel „Aktienbeteiligung" kommt der Autor zu dem Resultat, daß nach den günstigen Erfahrungen, die man in Amerika mit einer Aktienbeteiligung der Arbeiter am Unternehmen gemacht habe, „eine wissenschaftliche Untersuchung und eine praktische Erprobung der Aktienbeteiligung des Arbeiters auch bei uns die Möglichkeit und Nützlichkeit dieser Art des Zusammenwirkens erweisen würde".

Die sozialpolitische Gesetzgebung, die Dauer der Arbeitszeit, die Wohlfahrtseinrichtungen der Betriebe, der Lohn bilden den Inhalt der weiteren Kapitel des Buches.

In dem Schlußabsatz „Betrachtungen und Schlüsse" wird das Fazit der Studienreise gezogen. Amerika ist ein blühendes Land. Weil es das ist, bedarf es dort keiner sozialpolitischen Reglementierung. Hervorzuheben ist der strenge Individualismus, der es z. B. unverständlich finden würde, freiwillige Mehrarbeit unter Strafe zu stellen. „Mag sein, daß dieser starke Individualismus auch in Amerika zu Machtüberspannungen führt und hiernach für Deutschland in solcher Vollkommenheit nicht zur Einführung empfohlen werden kann, eins scheint mir sicher, daß der allzu überspannte Kollektivgedanke bei uns, der jetzt anfängt, seine nachteiligen Wirkungen auch den Arbeitern selbst fühlbar zu machen, mit den Folgen der Entkleidung des einzelnen von der Selbstverantwortung wohl durchsetzt werden könnte mit einem Schuß guten amerikanischen Individualismus, der der Persönlichkeitsentwicklung, die gerade bei unseren gegenwärtigen Wirtschaftsnotwendigkeiten besonders not tut, freiere Bahn schafft, als unsere vom Staat übernommene Wirtschaftsführung zur Zeit zuläßt."

Die Nutzanwendung, die der Verfasser aus der Betrachtung amerikanischer Verhältnisse für uns zieht, ist die: Unsere Größe beruht auf einer durch tausendjährige Geschichte gewachsenen und gestärkten Geistestätigkeit. Deutsche Geistesarbeit muß auch weiterhin die Grundlage neuen wirtschaftlichen Aufstiegs bleiben.

Bernstein.

Berichtigung.

Auf Seite 195 muß es stets statt: „Pfändungsgläubiger" richtig heißen: „Pfandgläubiger" und ebenso in allen Fällen statt: „Pfändungsschuldner" richtig: „Pfandschuldner".

Auf Seite 201, linke Spalte, Zeile 3 fällt das Wort: „von" fort.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die Entwicklung der wichtigeren Diskontsätze seit 1924.

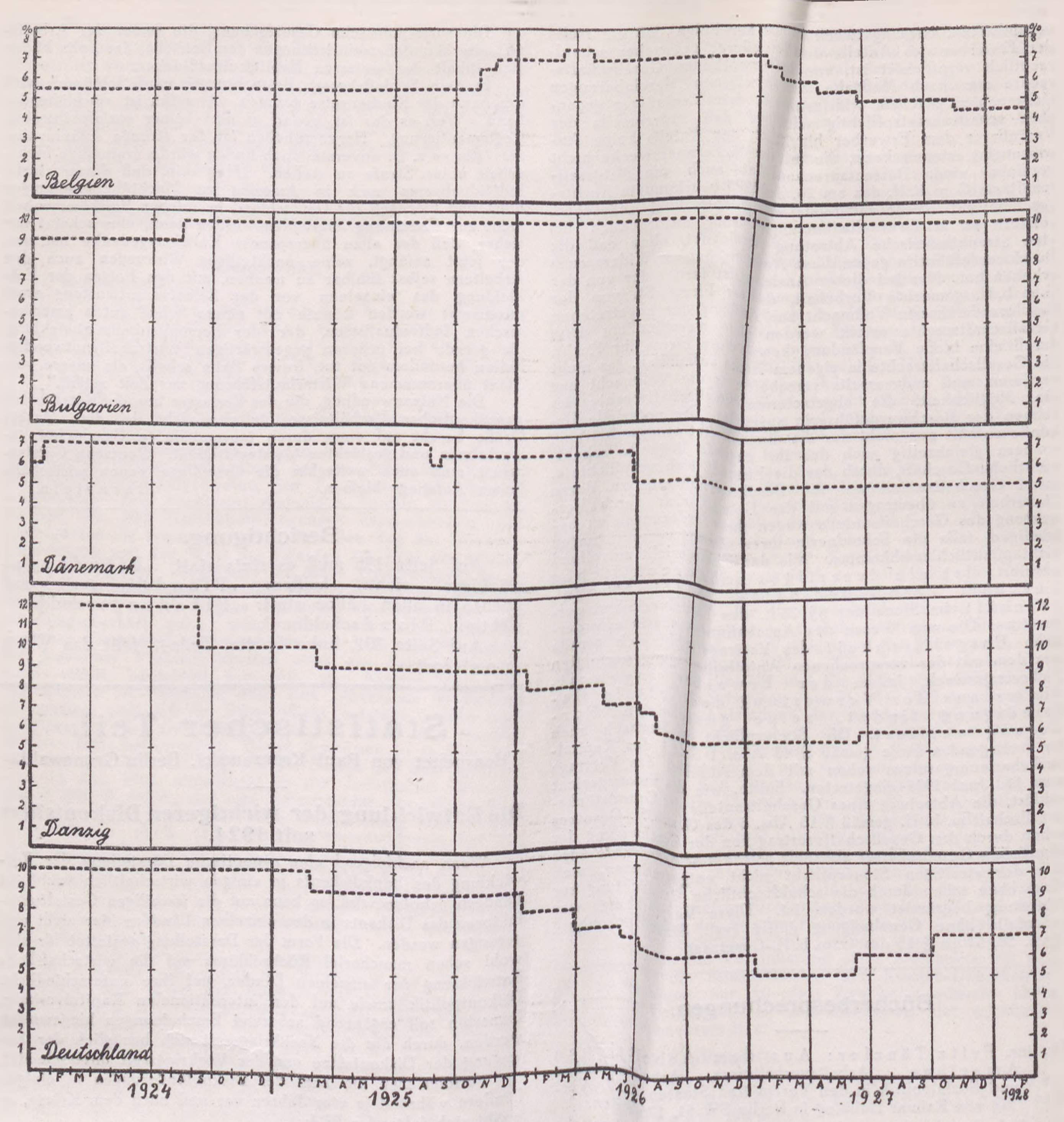
Wenn nachfolgend eine synoptische Darstellung der Entwicklung des Bankdiskonts in einigen wirtschaftlich wichtigen Ländern geboten wird, so kann auf die jeweiligen Gestaltungsfaktoren des Diskonts in den einzelnen Ländern hier nicht eingegangen werden. Die Form der Darstellung gestattet für sich wohl schon mancherlei Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Länder, auf ihre unterschiedliche Diskontpolitik sowie auf den internationalen Kapitalverkehr. Immerhin soll ergänzend auf zwei Erscheinungen hingewiesen werden, durch die die Nachkriegszeit sich bezüglich der Bewegung der Diskontsätze von der Vorkriegszeit unterscheidet.

Verfolgt man die Zahl der Diskontänderungen in einigen Ländern während je vier Jahren vor und nach dem Kriege, so ergibt sich folgendes Bild:

	1895—1898	1899—1902	1903—1906	1910—1913	1924—1927
1. Belgien	3	10	7	12	9
2. Dänemark	9	9	4	5	4
3. Deutschland	15	17	15	11	8
4. England	15	21	14	19	5
5. Frankreich	2	5	—	3	9
6. Holland	4	8	7	7	5
7. Norwegen	13	9	9	2	9
8. Schweden	6	6	7	11	4
9. Schweiz	24	15	16	11	1
9 Länder	91	100	79	81	54

Die Uebersicht zeigt, daß die Häufigkeit der Diskontsatzänderungen nach dem Kriege im allgemeinen geringer geworden ist. In jedem der angegebenen Vorkriegs-Jahrvierte sind die Diskontsätze der Gesamtheit der neun Länder erheblich häufiger geändert worden als in dem Jahrviert 1924—1927. In den einzelnen Ländern tritt dies besonders markant bei England und bei der Schweiz hervor, während allerdings bei Frankreich die umgekehrte Erscheinung zu beobachten ist.

Prüft man die Diskontänderungen in den beiden Beobach-



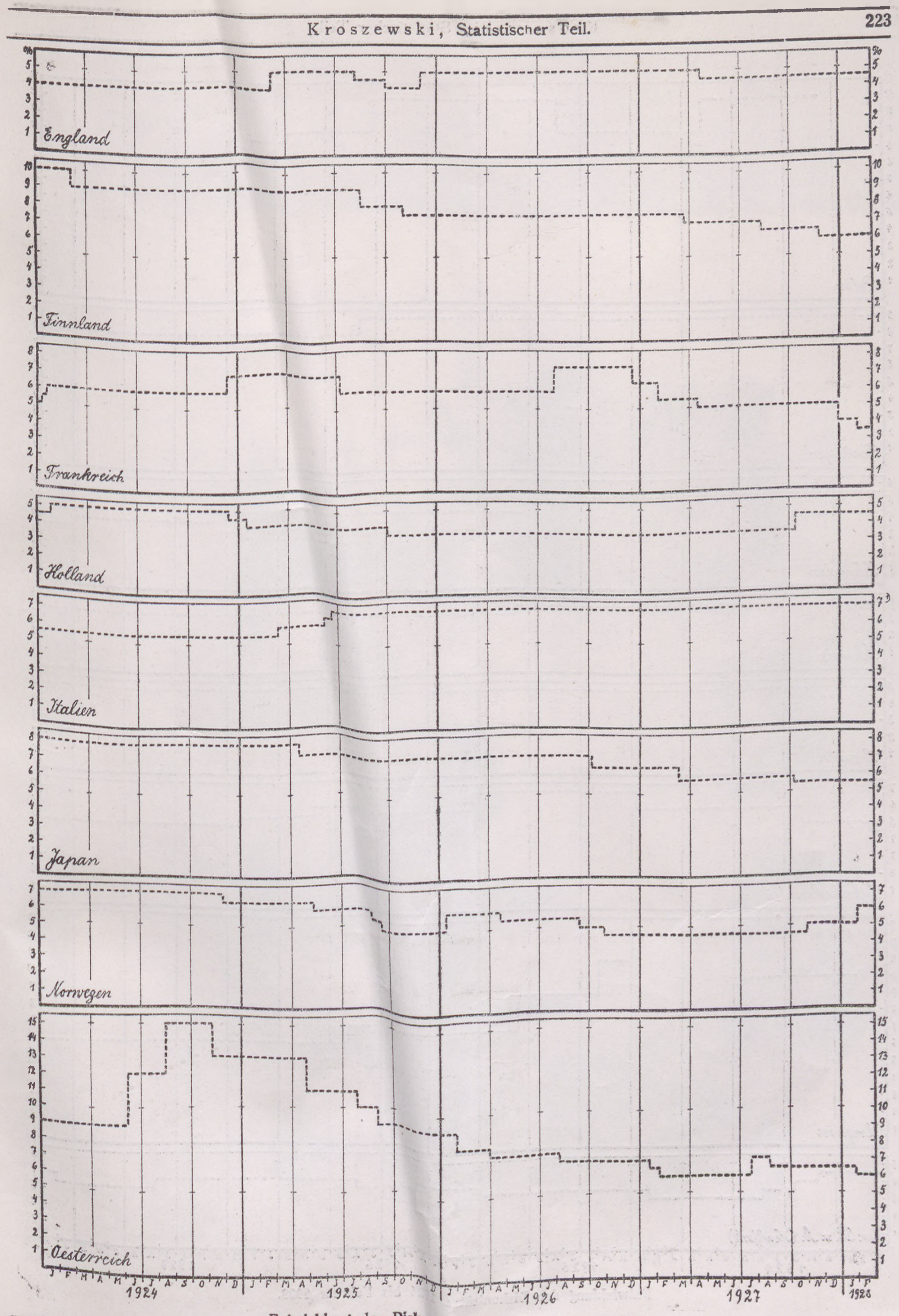
Entwicklung der Diskontsätze 1924 bis Februar 1928.

tungsperioden 1910—1913 und 1924—1927 auf ihr zeitliches Zusammenfallen, so lassen sich ebenfalls Unterschiede feststellen. Bezeichnet man die Diskonterhöhungen mit +, die Herabsetzungen mit —, so fielen Diskontänderungen dieser neun Länder im gleichen Monat zusammen:

	1910	1911	1912	1913
Januar	5 —	4 —	1 —	
Februar	3 —	5 —	1 —	
März	3 +	2 —	2 +	
April	1 +			1 —
Mai		2 —	3 —	
Juni	2 —		2 —	1 —
Juli		2 —		1 —
August	1 +		1 +	1 —
September	4 +, 1 —	9 +	1 +	
Oktober	4 +		5 +	1 +, 1 —
November			4 +	
Dezember	1 —			1 —

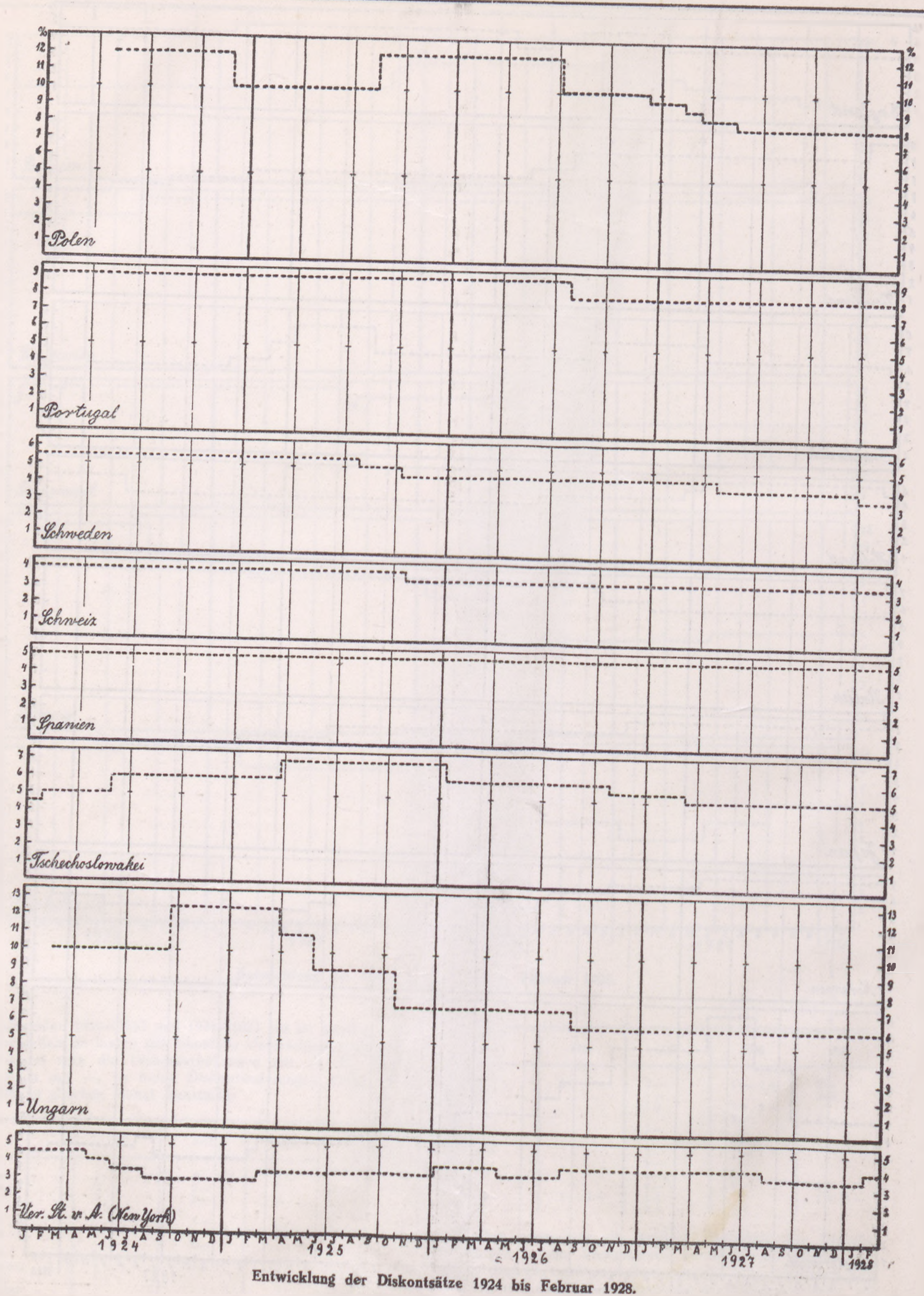
	1924	1925	1926	1927
Januar	3 +	1 —	1 —, 1 +	2 —
Februar		1 —		2 —
März		1 +	1 +, 1 —	
April			2 —	4 —
Mai		1 —		
Juni			2 —	1 +, 1 —
Juli		2 —	1 —, 1 +	
August		3 —		
September		1 +, 1 —	1 —	
Oktober		4 —	1 —	2 +
November	1 —, 1 +	1 +		1 +, 1 —
Dezember		2 +	1 —	

Selbst wenn man die größere Häufigkeit der Diskontänderungen in der Vorkriegszeit berücksichtigt, scheint sich hieraus doch zu ergeben, daß wir von der wirtschaftlichen Verflechtung und der Uebereinstimmung der Konjunkturlagen, wie sie vor dem Kriege bestanden, noch recht weit entfernt sind.



Entwicklung der Diskontsätze 1924 bis Februar 1928.

[1]) Am 5. 3. 1928 wurde der Diskont auf 6½% herabgesetzt.



Entwicklung der Diskontsätze 1924 bis Februar 1928.